

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Dezember 2015

In diesem Heft

MAV intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues von der MediationsZentrale	4
MAV-Mitgliederversammlung	4
MAV-Weihnachtsgruß	5
MAV-Themenstammtisch: Themenstammtisch-Termine	6
MAV-Service	6

Aktuelles

25. Bayerische Justizkimeisterschaften	7
----------------------------------------------	---

Nachrichten | Beiträge

Einladung zum MAV-Neujahrsempfang	9
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	21

Buchbesprechungen

Günther/Beyerlein : Designgesetz	22
Burhoff : Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Handbuch für das strafrechtliche Hauptverfahren	23
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann : ZPO	24
Impressum	24
Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts : Band 1 und Band 2	25

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	26
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----





Editorial

Herbergen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | alle Jahre wieder begegnet uns die biblische Weihnachtsgeschichte. Und gerade in diesem Jahr hat das Motiv der Herbergssuche für uns eine ganz unmittelbare, geradezu fühlbare Bedeutung gewonnen. Während ich diese Zeilen an Sie richte, tobt die Auseinandersetzung zwischen Horst Seehofer und Angela Merkel, wie viele Plätze in der Herberge zur Verfügung stehen und wie man die zu uns Kommenden zählen und als Person erfassen könne. Und auch in diesem Punkt ist man versucht, an die biblischen Verhältnisse zu denken. Waren nicht Maria und Josef unterwegs, weil sie sich zählen lassen mussten?

Da hatten wir es 1983 schon leichter, als der Staat zu uns ins Haus kam, um sich ein Bild von den Zahlen und unseren Lebensverhältnissen zu verschaffen. Rechtlich übrig geblieben ist davon das berühmte „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts und damit das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“. Den so abgesicherten grundrechtlichen Datenschutz hat das Bundesverfassungsgericht 2008 in der Entscheidung „Online Durchsuchung“ ausgebaut und gefestigt.

In der Folge hat das Europaparlament über Jahre an der Datenschutz Grundverordnung gearbeitet und man konnte hoffen, dass sie bald in Kraft treten würde. Konnte hoffen ..., bis Angela Merkel am 19.11.2015 auf dem „9. Nationalen IT-Gipfel“ mitteilte, sie hoffe, dass das Europaparlament die Vorstellungen der EU-Kommission und des Rates zu Big Data „nicht verwässere“. Damit gibt die Kanzlerin der Forderung internationaler IT-Konzerne nach einer faktischen Abschaffung des europäischen Datenschutzes nach. Denn Datenschutz verhindert

aus Sicht der Kanzlerin, dass wir weiter zu den „Champions der Wertschöpfung“ gehören – oder anders gesagt, das aus Big Data zu generierende Wirtschaftswachstum. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Regierungserklärung vom 10.11.2009: „Ohne Wachstum keine Investitionen, ohne Wachstum keine Arbeitsplätze, ohne Wachstum keine Gelder für die Bildung, ohne Wachstum keine Hilfe für die Schwachen. Und umgekehrt: Mit Wachstum Investitionen, Arbeitsplätze, Gelder für die Bildung, Hilfe für die Schwachen und – am wichtigsten – Vertrauen bei den Menschen.“ Das ähnelt religiösen Beteuerungsformeln. Und noch ist ungewiss, was die Kanzlerin noch alles auf dem Altar des Wachstums opfern wird. Papst Franziskus fand dagegen andere Worte: Das unendliche und grenzenlose „Wachstum setzt ... die Lüge bezüglich der unbegrenzten Verfügbarkeit der Güter des Planeten voraus, die dazu führt, ihn bis zur Grenze und darüber hinaus „auszupressen“.

Vielleicht sollten wir die Vorweihnachtszeit dazu nutzen, einmal die Enzyklika Laudato Si zu lesen, um für Natur, Konsum, Wachstum oder unser Leben die rechte Ordnung, eine geistige Herberge zu finden.

Besinnliche Weihnachten

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 23.12.2015 bis einschließlich 06.01.2016 geschlossen**. Die Geschäftsstellen sind wieder für Sie geöffnet ab **Donnerstag, den 07.01.2016**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet im AG München am **Montag, den 21.12.2015** statt. Die erste Rechtsberatung im AG München wird am **Freitag, den 08.01.2016** erfolgen.

In **Dachau** und **Wolfratshausen** findet die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 22.12.2015** statt.

Die erste Rechtsberatung in Dachau und Wolfratshausen wird jeweils am **Dienstag, den 12.01.2016** abgehalten.

Wir wünschen Ihnen frohes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Nachhaltigkeit zum Jahresende

Aus alt macht neu, aus 9 mach 10 – zur **Einstimmung** in den Weihnachtsmonat haben wir versucht, im Titelbild die alten Ideen noch einmal zu bündeln, in Erinnerung zu rufen und neu zu verwerten. Ihnen macht das Ergebnis hoffentlich genauso viel Spaß wie dem Redaktionsteam (und gibt vielleicht Anregungen für die eigene Tätigkeit auf der Zielgeraden). Glückwunsch und Dankeschön an dieser Stelle nochmals an unsere Frau Breitenauer!

Nach dem letzten Redaktionsschluss musste ich die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Oktober kurzfristig gesundheitsbedingt absagen. Im November bin ich dann schon einmal soweit aus meiner Hektikspirale entkommen, dass ich nun durchaus noch weiß, was alles geschehen ist. Ein besonderes positives Erlebnis war die **erste Sitzung der Satzungsversammlung**, deren 6. Wahlperiode nunmehr begonnen hat. Viele neue, aber auch viele alte, vertraute Gesichter trafen sich und es ist uns in der ersten Sitzung gelungen, was die fünfte Satzungsversammlung nicht mehr geschafft hatte: **Wir haben den Fachanwalt für Migrationsrecht endlich aus der Taufe gehoben!** So wurde ein wichtiges Signal nach außen gesetzt und nach innen die Kollegen und Kolleginnen, die auf diesem Gebiet arbeiten, in ihrem Bestreben, dieses schwierige Feld fachlich gut zu versorgen, motiviert und bestärkt.

Die interessante Arbeit wird (auch) der Satzungsversammlung nicht ausgehen – so sicher wie das neue Jahr, kommen auch neue Fragestellungen und Probleme, halt, Verbesserung: Herausforderungen. (Ein bisschen Nostalgie war auch angesagt: **Prof. Hellwig** – ein „Leuchtturm“ der Satzungsversammlung – hat nach 20 Jahren nicht mehr kandidiert, seine Beiträge im Plenum und in den Ausschüssen werde ich wie viele andere in Zukunft sicher noch häufig vermissen).

Die schrecklichen **Ereignisse von Paris** und ihren Angriff gegen den privaten und geschützten, dem Vergnügen und der Lebenslust gewidmeten Bereich des Lebens haben, denke ich, keinen von uns kalt gelassen. Wie man darauf reagiert, ist individuell ganz verschieden – ersichtlich z. B. aus der Diskussion in den sozialen Netzwerken um die Verwendung des französischen Flaggenfilters. Mir war einen Tag vorher die Einladung zur sogenannten Rentree in Paris ins Haus geflattert. Dort wird – wie alle Jahre – dieses Jahr am 11.12.2015 das Gerichtsjahr formell eröffnet. Dazu werden Vertreter von Anwaltsorganisationen aus vielen europäischen und außereuropäischen Ländern eingeladen und treffen in Robe zusammen um das Gerichtsjahr zu eröffnen. Es war immer mein Traum, einmal zur Rentree zu reisen, der immer an der Weihnachtsheftik gescheitert ist. Meine Reaktion – wie die auch vieler anderer – ist eher trotzig, es hat mich noch in keinem Jahr so gereizt zur Rentree zu fahren wie jetzt. Ich habe mir aber für den Rest des Advents

ein eher gemächliches Tempo vornehmen müssen, vielleicht klappt es trotzdem, wenn es in diesem Jahr nicht funktioniert, bin ich im Geist dabei und irgendwann klappt es bestimmt.

Eine Fahrt nach Regensburg hat bei mir derzeit im Dezember größere Chancen. Ein kleiner, abwechslungsreicher **Adventsausflug** könnte auch Sie beispielsweise zu einem weihnachtlichen **Theaterstück von Gisela Schmitz** (aus früheren Vereinsveranstaltungen vielen bestens und nachhaltig bekannt) führen, dass sie selbst geschrieben und inszeniert hat. Nähere Einzelheiten finden Sie auf Seite 20. Für diejenigen, die die Adventsheftik in diesem Jahr voll im Griff hat, wäre das eine gute Gelegenheit, einmal Abstand zu gewinnen.

Für das alte Jahr und die Zeit vor Weihnachten wünsche ich (auch in Vertretung meines alten Partners, des Schreibtisches) uns allen noch die notwendige Kraft, Nachhaltigkeit und Schaffensfreude und dann erholsame Feiertage, besinnliche Stunden und einen guten Übergang in ein gesundes Jahr 2016. **Spätestens am 23.12.2015 sollte Ihr Motto in diesem Jahr jedenfalls wie meines lauten (von einer Weihnachtskugel übernommen) „Santa says relax“.**

Bis zum Wiederlesen im neuen Jahr mit neuer Frische

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Einen herzlichen Ganzjahresdank an alle Mitwirkenden des Heftes. Stellvertretend darf ich hier die Autoren der Buchbesprechungen loben und benennen – sie haben 2015 in den neun bisherigen und dem laufenden zehnten Heft insgesamt 35 Buchbesprechungen geliefert, eine stolze Jahresbilanz!

Neues von der MediationsZentrale

Zwei größere Veranstaltungen prägten den Herbst der MediationsZentrale:

Vortrag: Dr. Christoph Quarch

Am 26. Oktober 2015 sprach im Rahmen der Vortragsreihe der MediationsZentrale München Dr. Christoph Quarch zu dem Thema „Gemeinsinn. Was Ihnen und uns allen gut tut“. Der Philosoph und Theologe Christoph Quarch beschäftigte sich mit dem heute verblassten Bewusstsein für die Eingebundenheit eines jeden Einzelnen in ein umfängliches, größeres Ganzes, das er Gemeinwesen nennt. Der Mensch sei von Natur aus sowohl ein individuelles als auch ein soziales Wesen. Während Ersteres zum Eigensinn führe, habe Letzteres den Gemeinsinn zur Folge und beides sei wichtig und berechtigt. Im Laufe der Geschichte habe sich der Mensch allerdings zunehmend von einem sich dem Gemeinwesen verpflichtet fühlenden Individuum hin zu einem „Homo oeconomicus“ entwickelt, dem der Eigensinn wichtiger sei. Die Flüchtlinge brächten den Gemeinsinn nach Europa zurück. Diese Krise sei eine Chance, sich auf gemeinsame Werte zu besinnen und das Bewusstsein für das Du zu wecken. Starke und praxisbezogene Worte von Christoph Quarch.

Im Anschluss an den hoch spannenden Vortrag diskutierten die etwa 130 Zuhörer angeregt mit dem Referenten.

Regionaltreffen: Familienmediation

Am 10. November 2015 organisierte das Team Familienmediation der MediationsZentrale München ein Regionaltreffen zu dem Thema: „Heiße Gefühle, Kalte Konflikte“. Das Impulsreferat hielt der Klärungshelfer und Mediator Christian Prior. Er veranschaulichte sehr lebendig, dass es bei der Klärungshilfe darum geht, in einem Konflikt sowohl die „roten“ Gefühle, die eher für eine aggressive, aktive und nach außen gerichtete Befindlichkeit sprechen als auch die „schwarzen“ Gefühle, die für passive, nach innen gerichtete Gefühle stehen, bei den Parteien wahrzunehmen und zu akzeptieren, damit diese mit sich und der anderen Seite wieder in Kontakt kommen können. Anschließend wurde im „open space“ zu diesem und weiteren von Christian Prior angesprochenen Themen, z. B. auch zu der Methode des Doppeln in Gruppen, weitergearbeitet. Das Treffen diente damit sowohl dazu, neue Anstöße für die eigene Mediationsarbeit zu gewinnen als auch der Vernetzung der anwesenden Mediatoren. Nach der positiven Rückmeldung der Teilnehmer werden Regionaltreffen in dieser Art zukünftig wieder regelmäßig angeboten.

Bei beiden Veranstaltungen gab es wie immer bei Käse, Wein und Brot Gelegenheit zu einem Austausch untereinander.

Vortrag: Wolf Lotter

Der nächste Vortrag im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe findet am

25. Februar 2016 um 19:00 Uhr - wie immer - in der **Aula der Katholischen Stiftungshochschule Preysingstraße 83, 81667 München** statt. Der Journalist **Wolf Lotter** (unter anderem bekannt durch seine Leitartikel in der Wirtschaftszeitschrift „brand eins“) spricht zum Thema **„Zivilkapitalismus“**.

Sollten Sie Interesse haben, zu unseren Vorträgen und/oder zu den Veranstaltungen des Teams Familienmediation eingeladen zu werden, können Sie uns gerne eine E-Mail an die unten genannte E-Mail-Adresse schicken.

Barbara v. Petersdorff-Campen

Vorstand – MediationsZentrale München
www.mediationszentrale-muenchen.de
kontakt@mediationszentrale-muenchen.de

MAV intern

MAV Mitgliederversammlung 2015

Am Abend des 29. Oktober 2015 fand in der Weiß-Ferdl-Stube des Platzl Hotels München die diesjährige Mitgliederversammlung des MAV statt.



RA Michael Dudek, Geschäftsführer des MAV

Geschäftsführer Michael Dudek begrüßte die Mitglieder sowie die beiden Gäste der städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungswissenschaften München, Studiendirektorin Veronika Dives und Schulleiter Dr. Thomas Roth. Frau Dives ist Fachgruppenleiterin und Mitglied im Aufgabenausschuss der RAK München, Mitglied der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung der Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans (ReNoPatAusvVO) und Mitglied der Kommission zur Erarbeitung der Lehrplanrichtlinie für Bayern.

In einem informativen Vortrag erläuterte Studiendirektorin Dives den seit September 2015 geltenden neuen Lehrplan nach der ReNoPat AusvVO und dessen Auswirkungen auf die Prüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Dabei wurde deutlich, dass künftig in den Ausbildungskanzleien ein Umdenken stattfinden muss, um dem neuen Lehrplan zu entsprechen.

Für den Bereich Strafrecht sind nach dem neuen Lehrplan wohl die gravierendsten Konsequenzen zu verzeichnen: Das Strafrecht wurde komplett aus dem Lehrplan genommen. Damit stellt sich die Frage, ob

Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltsvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Kontodaten etc. mit.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltsverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006, Mail : info@muenchener-anwaltsverein.de

es künftig sinnvoll ist, in einer rein auf Strafrecht spezialisierten Kanzlei auszubilden. Denn die praktische Umsetzung des schulisch Erlernten ist nicht möglich. Schon bald werden wir eine neue Generation von Rechtsanwaltsfachangestellten auf dem Markt haben, die keinerlei Grundausbildung im Strafrecht hat und demnach in einer Strafrechtskanzlei nur nach intensiver Anlernphase eingesetzt werden kann.

Eine weitere zu beachtende Neuerung stellt der Zeitpunkt der Zwischenprüfung dar. Sie findet am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres statt, um den Ausbildungsstand zu ermitteln. Dabei neu und nicht minder problematisch ist nach der Reform, dass gleichzeitig ein wichtiges Lernfeld (Nr. 4 zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen) durch die bayerische Lehrplanrichtlinie in die 11. Jahrgangsstufe verschoben wurde. Das bedeutet, dass - je nach dem Zeitpunkt der Zwischenprüfung (geregelt durch die Prüfungsordnung der RAK München), bestimmte Themengebiete eventuell noch nicht im Unterricht behandelt wurden. Damit steht jede Ausbildungskanzlei vor der Aufgabe, dem Auszubildenden durch vorgegreifende theoretische Ausbildung zu helfen diese Defizite auszugleichen.

Neben diesen gravierenden Neuerungen tritt die ersatzlose Streichung des Faches Sport – für viel Auszubildenden ein wichtiger Ausgleich – völlig in den Hintergrund. Auch weitere neue Aspekte der Ausbildung, wie die vermehrte Einbeziehung europarechtlicher Bezüge und englischsprachiger Kenntnisse in den neuen Lehrplan, verblassen angesichts der erfolgten Streichungen und Prüfungsanforderungen.



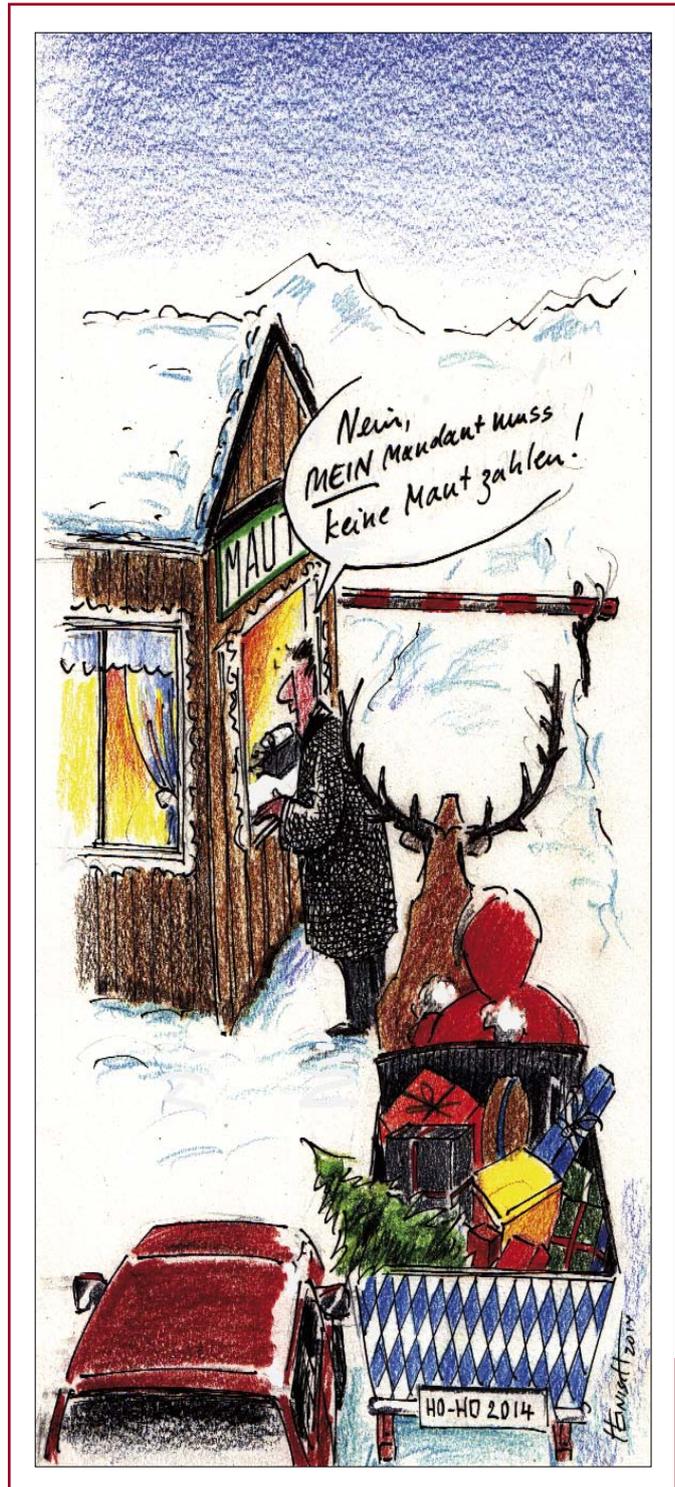
Veronika Dives, Dipl. Hdl., Dr. Thomas G. Roth, Schulleiter, Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München

In der Mitgliederversammlung sorgte der Bericht für Diskussionen und zahlreiche Nachfragen bei den beiden Vertretern der Berufsschule. Insbesondere die Tatsache, dass letztendlich die Ausbildungskanzlei mit der Situation umgehen muss, sorgte für spürbaren Unmut. Um hier von Seiten des MAV Unterstützung anzubieten, schlug Kollege Dudek vor, dass sich der MAV mit der Berufsschule zu einer Arbeitsgruppe zusammenschließt, die einen Ausbildungsleitfaden für die Kolleginnen und Kollegen erarbeitet, um auf Basis des neuen Lehrplans die Ausbildung in der Kanzlei sinnvoll ergänzen zu können. Die Mitglieder stimmten dem zu. Die Vertreter der Berufsschule bekräftigten an dieser Stelle, dass die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten nun wichtiger denn je sei, da die Schule auf die Unterstützung der Ausbildungskanzleien angewiesen sei.

Das Skript zum Vortrag von Frau Dives findet sich zum Download auf der Homepage des MAV unter folgendem Link: http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2015/11/Novellierung_ReFa_Ausbildung_2015.pdf.

Nach den Diskussionen rund um die Neuerungen im Lehrplan der Rechtsanwaltsfachangestellten folgten die Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen sowie die Aussprachen zu den Berichten. Bei angeregten Gesprächen über die Themen des Abends ließen die Teilnehmer mit Schmankerln des Platzl Hotels die diesjährige Mitgliederversammlung ausklingen.

Rechtsanwältin Michaela A.E. Landgraf, Vorstandsmitglied MAV



Der Münchener Anwalt Verein e. V.

wünscht Ihnen

fröhliche Feiertage und

für das Neue Jahr

allzeit gut gespurte Wege!

MAV-Themenstammtisch

Themenstammtisch – Termine

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 10. Dezember 2015** um **18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**.

Das Thema beim letzten Stammtisch in diesem Jahr: **Kollegialer Gedanken- und Erfahrungsaustausch zur Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfaches“ („beA“)**.

Der **1. MAV-Themenstammtisch „Bau- und Immobilienrecht“ 2016** wird am **Donnerstag, den 28. Januar 2016** um **18.30 Uhr** im **„Stefan’s“** stattfinden. Das Thema stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest und wird in Kürze auf der Homepage des MAV bekannt gegeben.

6 |

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **Mittwoch, 20.01.2016** um **18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München.

Der Februar-Stammtisch findet am **Mittwoch, 24.02.2016** statt.

Weitere Termine werden nach Bekanntgabe auch auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/> veröffentlicht.

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Erbrecht

Am 27. Januar 2016 um **19.00 Uhr** wird der erste Themenstammtisch Erbrecht neuen Jahr stattfinden. Die Treffen werden dann **nicht mehr im Ratskeller** abgehalten. Der neue Ort steht noch nicht fest. Er wird in Kürze auf der Homepage des MAV bekannt gegeben werden unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>. Um Voranmeldung per Mail wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“ Organisation ohne Vollzeitangestellte

Der Stammtisch hat Mitte Oktober das erste Mal "getagt". Weitere

Treffen sind etwa alle zwei Monate geplant. Ein nächstes Treffen wird - wegen Weihnachten - **im Januar 2016** stattfinden. Einige InteressentInnen waren verhindert, deshalb wird der nächste Termin wieder nach doodle-Abfrage bestimmt. Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAin Lorenz-Löblein.

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

Organisation weiterer MAV-Themenstammtische

Wir suchen weiterhin Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung. Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Aktuelles

SAVE THE DATE!

25. Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf am 30. Januar 2016

Die 25. Justizskimeisterschaft wird am Samstag, den 30.01.2016 in Unterammergau ausgetragen werden – ein kleineres preiswertes Skigebiet mit blauen, roten und schwarzen Pisten.

Bei Redaktionsschluss standen noch keine weiteren Eckdaten fest. Sobald uns die offizielle Einladung zur Verfügung steht, werden wir sie im Anwaltsportal auf der Homepage des MAV veröffentlichen.

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

RAK München: Hinweis auf außerordentliche Kammerversammlung 2015

Voraussichtlich zum 01.01.2016 soll das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft treten. Das Gesetz sieht vor, dass es künftig neben der bisherigen Zulassung als Rechtsanwalt eine eigene Zulassung als "Syndikusrechtsanwalt" geben wird.

Diese für die Anwaltschaft bedeutsame Neuregelung gibt Anlass noch in diesem Jahr - unabhängig von der ordentlichen Kammerversammlung am 15.04.2016 - eine außerordentliche Kammerversammlung durchzuführen.

**Die außerordentliche Kammerversammlung 2015 findet am
Mittwoch, 16. Dezember 2015, um 16.00 Uhr
im Festsaal des Tagungszentrums Kolpinghaus,
Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München statt.**

Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig versandt.

(Quelle: RAK, Newsletter 10/2015)

Gemeinsame Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte Gravierende Verfahrensverzögerungen durch geplante Gesetzesänderungen des Sachverständigenrechts befürchtet

Anlässlich der 47. Richterwoche des Bundessozialgerichts haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte mit einer gemeinsamen Erklärung an den Gesetzgeber appelliert, auf geplante Änderungen des Sachverständigenrechts für das sozialgerichtliche Verfahren zu verzichten. Derzeit dauern sozialgerichtliche Verfahren z. B. in Baden-Württemberg sowohl in erster als auch in zweiter Instanz durchschnittlich etwa 12 Monate (Klageverfahren 11,9, Berufungsverfahren

12,2 Monate, bezogen auf das Jahr 2014). Diese Verfahrensdauer gilt es, weiter zu verkürzen und nicht zu verlängern, weil die meisten Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit existenzielle Leistungen (Grundsicherung, Renten, Krankenversicherung) betreffen. Die beabsichtigten Änderungen im Sachverständigenrecht, insbesondere die verpflichtende Anhörung zur Person eines Sachverständigen vor Erteilung eines Gutachtensauftrages, werden zu einer Verfahrensverlängerung führen, die die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte für nicht vertretbar halten.

Die gemeinsame Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte lautet im Volltext:

Gemeinsame Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte anlässlich der 47. Richterwoche des Bundessozialgerichts zum Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Nicht notwendige Eingriffe in ein funktionierendes System

Die Einholung von Sachverständigengutachten funktioniert in der Sozialgerichtsbarkeit reibungslos. Sowohl Sozialgerichtsgutachten als auch das bislang praktizierte Verfahren bei deren Einholung weisen bei den Beteiligten einen hohen Akzeptanzgrad auf. Die Auswirkungen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigten Änderungen im Sachverständigenrecht der Zivilprozessordnung auf die Sozialgerichtsbarkeit sind gravierend.

Verfahrensverlängerung statt Prozessökonomie

Einige der beabsichtigten Änderungen werden das durch die Amtsermittlung geprägte Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit eher erschweren als fördern. Dazu gehört insbesondere die verpflichtende Anhörung der Beteiligten zur Person eines Sachverständigen vor Erteilung des Gutachtensauftrages. Diese wird die Dauer vieler Sozialgerichtsverfahren um Monate verlängern. Der Nutzen für die Beteiligten ist zweifelhaft: Bereits jetzt erfahren die Beteiligten durch den schriftlichen Gutachtensauftrag den Namen des beauftragten Sachverständigen so rechtzeitig, dass sie hinreichend Gelegenheit haben, Einwendungen zu erheben oder einen Ablehnungsantrag zu stellen. Außerdem können die Kläger im Sozialgerichtsprozess einen Gutachter ihres Vertrauens beauftragen lassen.

Appell an den Gesetzgeber

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte appellieren daher anlässlich der 47. Richterwoche des Bundessozialgerichts, bei der es um das Thema „Qualitätssicherung“ geht, an den Gesetzgeber, bei den geplanten Änderungen im Sachverständigenrecht die negativen Auswirkungen auf die Sozialgerichtsbarkeit stärker zu berücksichtigen. Angesichts der neuen Herausforderungen, die an die Sozialgerichtsbarkeit gestellt werden, sollte auf die beabsichtigten Änderungen für die Sozialgerichtsbarkeit verzichtet werden.

...

(Quelle: LSG Baden-Württemberg, PM vom 05. November 2015)

DRB/DAV: Noch hohe Hürden auf dem Weg zum elektronischen Rechtsverkehr

Zum 1. Januar 2016 wird das besondere Anwaltspostfach eingeführt. Das ist der erste Schritt zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Deutsche Richterbund (DRB) sehen indes erhebliche

Defizite bei der bisherigen Vorbereitung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

„Damit der vom Gesetzgeber beabsichtigte elektronische Rechtsverkehr keine Einbahnstraße bleibt, müssen rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung. Nach dem Eindruck von DRB und DAV mangelt es insbesondere an Unterstützung für die praktische Umsetzung. So gibt es keine bundesweite Koordination der verschiedenen Pilot-Projekte.

Die Verbände fordern deshalb, eine Koordinierungsstelle zu schaffen, bei der Informationen über sämtliche Projekte zusammengeführt werden. Es fehlt zudem vielfach noch an einer IT-Infrastruktur innerhalb der Gerichte, die die elektronische Weiterverarbeitung der eingehenden elektronischen Dokumente gewährleistet. Auch gilt es, den Breitbandausbau massiv voranzutreiben, um bundesweit ausreichende Übertragungskapazitäten für den elektronischen Rechtsverkehr sicherzustellen. Letzteres ist für die praktische Nutzbarkeit unumgänglich.

„Anwaltschaft und Richterschaft sehen den elektronischen Rechtsverkehr als große Chance und möchten diesen zur Erfolgsgeschichte für alle Beteiligten machen“, so der **Präsident des DAV, Rechtsanwalt Ulrich Schellenberg**. Deshalb sei die zügige und flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte notwendig, um medienbruchfreie Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Gerichten zu ermöglichen. „Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Politik und aller an der Rechtspflege Beteiligten. Die bisherigen Anstrengungen reichen aber nicht aus, um den elektronischen Rechtsverkehr innerhalb der vorgegebenen Fristen überall erfolgreich umzusetzen“, so der **Vorsitzende des DRB, Christoph Frank**. Es bedürfe insbesondere größerer Investitionen in die IT-Ausstattung und in die Weiterbildung bei Gerichten. „Zudem ist es unverzichtbar, die Personalvertretungen an den Gerichten bei der weiteren Entwicklung frühzeitig und begleitend einzubeziehen“, erklärt Frank.

Zur gemeinsamen Erklärung: <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/pressemitteilungen/rechtspolitik/2015/GemeinsameErkl%C3%A4rung-DAV-DRB.pdf>.

(Quelle: DAV, PM Nr. 46/15 vom 06. November 2015)

Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen

Die Satzungsversammlung hat in der ersten Sitzung ihrer neuen Legislaturperiode am 9.11.2015 den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht beschlossen. Der Beschluss geht auf Vorbereitungen aus der vergangenen Legislaturperiode und einer Initiative von Mitgliedern der Satzungsversammlung, darunter der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Ulrich Schellenberg und mehrere Kammerpräsidenten, zurück.

Den Beschluss der Satzungsversammlung finden Sie unter: http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/6-sv/151110-beschluesse-1-sitzung-6-sv_fuer-internet.pdf

Die Presseerklärung der BRAK (18/2015, November 2015) finden Sie unter: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklaerung-18-2015/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 17/2015 v. 13. November 2015)

Kindergeld: Pflichtangabe der Steuer-Identifikationsnummer ab 01. Januar 2016

Laut BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) ist ab dem 01.01.2016 die Steuer-Identifikationsnummer Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kindergeld. Dadurch kann die Familienkasse Kindergeldberechtigte

und ihre Kinder identifizieren, Doppelzahlungen sollen dadurch ausgeschlossen werden. Anzugeben sind **zwei Steuer-Identifikationsnummern**. Die des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Neuanträge müssen grundsätzlich die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, sollten ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen um den Kindergeldbezug sicherzustellen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.bzst.de/DE/Home/> oder unter <http://www.familienkasse-info.de/2015-11-steuer-id-pflicht-angabe-fuer-das-kindergeld-ab-2016.php>

(Quelle: Homepage BZSt)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Entwürfe der VgV, SektVO sowie KonzVgV und VergStatVO vom Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht

Wie das forum vergabe e.V. in seiner Pressemitteilung vom 11. November 2015 mitteilt, wird der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) derzeit im Deutschen Bundestag beraten.

Der Gesetzentwurf soll durch mehrere Rechtsverordnungen ergänzt werden, die in einer Mantelverordnung zusammengefasst sind. Die Entwürfe für die Rechtsverordnungen greifen die allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs auf und ergänzen diese in zahlreichen Detailfragen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verordnungen:

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in Artikel 1 (sog. "klassische Auftragsvergabe").
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) in Artikel 2.
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) in Artikel 3.
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) in Artikel 4, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird.
- Die Artikel 5 bis 7 enthalten Folgeänderungen in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sowie in anderen Rechtstexten und Bestimmungen zum Inkraft- und Außerkrafttreten.

Die Mantelverordnung sowie die Verordnungsentwürfe, der Übersichtlichkeit halber einzeln aufgeführt, finden Sie auch auf der Website des forum vergabe e.V. unter <http://www.forum-vergabe.de/informationen/modernisierung-des-vergaberechts/>.

(Quelle: forum vergabe e.V., PM vom 11. November 2015)

Elektronischer Rechtsverkehr: Kanzleien technisch gut gerüstet – Know-How der Anwälte verbesserungsfähig

Ihre Kanzleien haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland überwiegend gut auf den elektronischen Rechtsverkehr

(ERV) vorbereitet. Ihr persönliches Wissen über die künftige digitale Kommunikation mit den Gerichten beurteilen hingegen viele weniger positiv. Dies hat eine Untersuchung des Soldan Instituts ergeben, für die die Kölner Forschungseinrichtung 1.132 aktive Berufsträger befragt hat.

Vom 01.01.2016 an wird jede Anwältin und jeder Anwalt in Deutschland über ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) verfügen. Dieses persönliche Anwaltspostfach ist der so genannte „sichere Übermittlungsweg“, über den sie in Zukunft der Poststelle eines Gerichts elektronische Dokumente übersenden können. Anwaltskanzleien sind für den Beginn der digitalen Ära offensichtlich gut gerüstet:

Lediglich 21 Prozent der Befragten beurteilen die IT-Infrastruktur ihrer Kanzlei mit Blick auf den elektronischen Rechtsverkehr als (eher) schlecht. Weniger gut ist es dagegen um die persönlichen Fertigkeiten der Anwender bestellt. 44 Prozent der Befragten halten ihre persönlichen technischen Kenntnisse auf diesem Gebiet für schlecht oder eher schlecht, mit 39 % halten fast ebenso so viele ihr Know-How zu den Inhalten des elektronischen Rechtsverkehrs für schlecht.

Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, führt dieses Defizit vor allem darauf zurück, dass sich die Betroffenen bislang wenig oder kaum mit der Reform beschäftigt haben: „Grundlegende Probleme im Umgang mit der Technik dürften nur selten bestehen, sind doch die Plattformen für den elektronischen Rechtsverkehr bewusst einfach ausgestaltet. Sie fügen sich zumeist nahtlos in Anwendungen ein, mit denen viele Anwälte vertraut sind.“

Die Kölner Berufsforscher berichten von einigen weiteren interessanten Details ihrer Untersuchung: Rechtsanwälte, die in Einzelkanzleien und/oder in Teilzeit tätig sind oder sich als Generalisten sehen, haben demnach größeren Nachholbedarf in Sachen Kanzleiausstattung und Know-How als Rechtsanwälte aus Sozietäten oder Spezialisten. Keinen Einfluss hat hingegen das Alter: Jüngere Rechtsanwälte, die häufig seit ihrer Jugend oder dem Studium digital kommunizieren, fühlen sich nicht besser gerüstet als ältere Berufskollegen.

(Quelle: Soldan Institut, PM vom 29. Oktober 2015)

Vermeehrt Betrugs-Mails mit vermeintlicher Rechnung von .DE Deutsche Domain in Umlauf

Aktuell sind vermehrt Betrugs-Mails mit dem Betreff „Domainregistrierung 2015/2016“ im Umlauf. Im Anhang befindet sich ein pdf, allem Anschein nach eine fällige Rechnung für Domainregistrierungen 2015/2016. Es ist sowohl eine Rechnungsnummer als auch eine Referenznummer angegeben. Auch sind der zu zahlende Betrag und das Fälligkeitsdatum enthalten.

Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass die Rechnung keinen Rechnungsempfänger enthält und die angegebene IBAN mit ES beginnt, also eine spanische Bankverbindung für ein vermeintlich deutsches Unternehmen. Nimmt man das „Kleingedruckte“ genauer unter die Lupe so wird man auch hier fündig. Dort heißt es: ... *Basierend auf dem vorgenannten Angebot, welches der Rechnung im Falle der Annahme durch sie zugrundeliegen wird, werden wir für Sie die folgenden Dienstleistungen durchführen: die Anmeldung des Domain-zusatzes .eu oder .info, welcher Ihrem aktuellen Domainnamen hinzugefügt wird. Sofern Sie mit dem oben dargestellten einverstanden sind, wird Ihre Domainregistrierung für den oben genannten Zeitraum gültig sein. Achten Sie bitte darauf. Dies ist ein Angebot und keine Rechnung, die Zahlung auf dieses Angebot hin wird als Annahme des Angebotes oder Auftragsbestätigung verstanden. Für den Fall der Nichtzahlung wird dieses Anmeldung hin-fällig und der Domain Zusatz wird für dritte Parteien verfügbar sein.*

Es wird empfohlen die Mail mit dem Anhang umgehend zu löschen.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Auf ein Neues ...



Einladung zum Neujahrsempfang 2016

*Donnerstag, den 21. Januar 2016
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

Faxanmeldung bis 14. Januar 2016
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.

Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.

Gebührenrecht

Sonderfälle der Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

Während § 15a Abs. 1 RVG regelt, wie mit dem Auftraggeber abzurechnen ist, regelt § 15a Abs. 2 RVG die Kostenerstattung, also inwiefern sich ein erstattungspflichtiger Dritter auf die Anrechnung einer vorangegangenen Gebühr berufen kann. Grundsätzlich kann sich ein Dritter nach § 15a Abs. 2 RVG nicht auf eine Anrechnung berufen. Da jede Gebühr selbstständig ist, kann die im Rechtsstreit obsiegende Partei grundsätzlich die Festsetzung der vollen Verfahrensgebühr verlangen und zwar unbeschadet der Anrechnung einer eventuell zuvor entstandenen Gebühr. Der Erstattungspflichtige kann also vor allem nicht mehr - wie früher zum Teil vom BGH vertreten - einwenden, es sei auf Seiten des Erstattungsberechtigten zuvor eine anzurechnende Gebühr entstanden, daher seien die Kosten des Rechtsstreits um den anzurechnenden Betrag vermindert.

10 | Die erstattungspflichtige Partei kann sich nach § 15a Abs. 2 RVG auf die Anrechnung im Kostenfestsetzungsverfahren nur berufen, soweit

- sie den Anspruch auf Ersatz der anzurechnenden Gebühr erfüllt hat (1. Var.),
- wegen der anzurechnenden Gebühr ein Vollstreckungstitel gegen sie ergangen ist (2. Var.) oder
- auch die anzurechnende Gebühr mit zur Festsetzung angemeldet wird (3. Var.); z. B. die Gebühr eines vorausgegangenen Mahnverfahrens oder in Verwaltungs- und Sozialsachen die Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren (siehe § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO).

I. Erfüllung

Bei der Erfüllung muss es sich nicht um eine Zahlung handeln. Jede andere Erfüllung reicht auch aus, so auch eine Aufrechnung (OLG Köln AGS 2011, 619 = JurBüro 2012, 22 = NJW-Spezial 2011, 764 = RV-Greport 2012, 33).

Beispiel: Erfüllung durch Aufrechnung

Der Kläger klagt auf Zahlung einer Hauptforderung in Höhe von 8.000,00 € sowie der daraus vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr, die er wie folgt berechnet.

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	612,80 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	116,43 €
	Gesamt	729,23 €

Der Beklagte bestreitet die Klageforderung nicht, rechnet jedoch sowohl gegen die Hauptforderung als auch den materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch mit einer Gegenforderung i.H.v. 10.000,00 € auf. Der Rechtsstreit wird daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt (siehe BGH NJW 1986, 588). Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt (§ 91a ZPO).

Da der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten durch Aufrechnung erfüllt ist (§ 389 BGB), kann sich der Beklagte jetzt auf die Anrechnung dieser Gebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nach der 1. Var. des § 15a Abs. 2 RVG berufen. Der Kläger kann daher zur Festsetzung lediglich folgende Kosten anmelden:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 8.000,00 €	-296,40 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	863,60 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	164,08 €
	Gesamt	1.027,68 €

Der Erfüllungseinwand kann aber auch andere anzurechnende Gebühren betreffen, etwa die Verfahrensgebühr eines Mahnverfahrens.

Beispiel: Anrechnung bei Zahlung der Mahnverfahrensgebühr

Der Kläger hatte zunächst ein Mahnverfahren wegen einer Forderung i.H.v. 8.000,00 € eingeleitet. Dagegen hatte der Beklagte Widerspruch erhoben, sodass die Sache an das Streitgericht abgegeben wurde. Zwischenzeitlich hatte der Beklagte die Forderung einschließlich der Kosten des Mahnverfahrens ausgeglichen. Daraufhin wird der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Dem Beklagten werden die Kosten des Verfahrens nach § 91a ZPO auferlegt.

Der Kläger muss sich jetzt im Kostenfestsetzungsverfahren die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anrechnen lassen (Anm. zu Nr. 3305 VV RVG), da diese bereits vom Beklagten bezahlt worden ist. Festzusetzen sind daher lediglich noch:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG anzurechnen, 1,0 aus 8.000,00 €	-456,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	156,80 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	29,79 €
	Gesamt	186,59 €

II. Kombination von Anrechnungstatbeständen

Möglich ist auch, dass sich die erstattungspflichtige Partei wegen einzelner Teile der Geschäftsgebühr auf unterschiedliche Anrechnungstatbestände berufen kann.

Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn der Beklagte die dem Kläger vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr zum Teil gezahlt hat und er im Übrigen zur Zahlung verurteilt worden ist. Dann ist die gesamte Geschäftsgebühr im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren hälftig anzurechnen (AG Passau, Beschl. v. 19. 6. 2015 - 18 C 1553/14, zur Veröffentlichung vorgesehen in AGS 2015 Heft 12).

Beispiel: Anrechnung bei Teilzahlung und restlicher Titulierung

Nach einem Verkehrsunfall hatte der Kläger vom beklagten Haftpflichtversicherer Schadensersatz verlangt und zwar in Höhe von insgesamt 2.497,04 €. Gleichzeitig hatte er eine Geschäftsgebühr aus diesem Gegenstandswert geltend gemacht. Der Haftpflichtversicherer hat daraufhin eine Mitverursachung des Klägers angenommen und lediglich einen Betrag in Höhe von 957,06 € gezahlt. Hieraus hat der Versicherer dann auch eine Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer in folgender Höhe gezahlt.

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert 957,06 €)	104,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
	Zwischensumme	124,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	23,56 €
	Gesamt	147,56 €

Daraufhin hat der Kläger wegen des Restbetrags seines Schadens sowie seiner weitergehenden vorgerichtlichen Kosten Klage erhoben. Das Gericht ist von einer hälftigen Haftung ausgegangen und hat dem Kläger insgesamt 1.248,52 € zugesprochen, abzüglich der bereits gezahlten 957,06 €, also weitere 291,46 €. Die vorgerichtlichen Kosten hat das Gericht dem Kläger wie folgt zugesprochen:

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG (Wert 1.248,52 €)	149,50 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
3. abzüglich bereits gezahlter (netto)	-124,00 €
Zwischensumme	45,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	8,65 €
Restbetrag	54,15 €

Jetzt ist nicht nur die titulierte Geschäftsgebühr (netto 45,50 €) nach der 2. Var. des § 15a Abs. 2 RVG anzurechnen. Vielmehr ist auch die vorgerichtlich gezahlte Geschäftsgebühr (netto 104,00 €) anzurechnen, und zwar nach der 1. Var. des § 15a Abs. 2 RVG. Die Anrechnungsregel des § 15a Abs. 2 RVG greift nämlich auch dann, wenn hinsichtlich verschiedener Teilbeträge der Geschäftsgebühr unterschiedliche Anrechnungstatbestände erfüllt sind. Daher ist hier insgesamt die Geschäftsgebühr von 149,50 € hälftig anzurechnen, also mit 74,75 €.

Zur Festsetzung anzumelden sind daher lediglich:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 2.497,04 €)	261,30 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG anzurechnen, 0,65 aus 1.248,52 €	- 74,75 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	206,55 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	39,24 €
Gesamt	245,79 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Mieter können sich auf die Richtigkeit der Produktangaben des Farbenherstellers und die Beratung eines Verkäufers in einem Baumarkt verlassen.

Im Juni 2006 mietete ein Ehepaar ein Haus mit Garten in der Untermenzingerstraße in München an. Vor dem Einzug strichen die beiden die Innenwände des Hauses mit den Farben „Profiweiß“ und „Super Color Wohnraumfarbe, seidenglänzend“. Die Farben waren von ihnen nach Beratung durch einen Verkäufer in einem Baumarkt erworben worden. Sie zogen Ende September 2014 in ein anderes Haus um. Bei der Hausübergabe an die Vermieterin behauptete diese nach Beratung durch ihren Architekten, dass die Farben für Wohnräume ungeeignet sind und die Schimmelbildung fördern. Sie verlangte von den Mietern die Entfernung der Farbe. Die Mieter kamen dieser Aufforderung nicht nach, überstrichen jedoch einige der Wände mit einer weißen Farbe. Die Vermieterin ließ vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten mehr vornehmen. Zu einer Schimmelbildung ist es während der Mietzeit des Ehepaares nicht gekommen.

Die Vermieterin verlangte von den ehemaligen Mietern Schadensersatz in Höhe von 4000 Euro. Die Entfernung der von den Beklagten verwendeten Farben über eine Fläche von 300 Quadratmetern und

das anschließende zweimalige Überstreichen dieser Fläche würde 4000 Euro kosten. Dies sei notwendig, da die hochglänzenden, abwaschbaren Farben nicht atmungsaktiv seien und deshalb die Schimmelbildung förderten.

Die ehemaligen Mieter weigerten sich zu zahlen. Daraufhin erhob die Vermieterin Klage zum Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies die Klage in vollem Umfang ab.

Forts. nächste Seite

Anzeigen

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

| 11



Graf | Partners
GERMAN LAWYERS
& BRITISH SOLICITORS

Your
English
Solicitor
in Munich

Elissa
Jelowicki
Solicitor (UK) &
Registered European
Lawyer (Munich)

www.graflegal.com

www.crosschannellawyers.co.uk

Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob die Mieter eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag durch das Auftragen der Farbe verletzt haben. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Farbauftrag die Mietsache verschlechtert hätte. Die Behauptung der Vermieterin, eine Schädigung sei zu befürchten, sei aus der Luft gegriffen, da seit 2006, als die Farbe aufgetragen worden war, es zu keinerlei Schimmelbelastung gekommen sei. Auch habe die Vermieterin vor der Weitervermietung keine Malerarbeiten in Auftrag gegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie selbst keinen Handlungsbedarf sieht.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls keine schuldhafte Pflichtverletzung durch die Mieter vorliegt. Laut der Produktinformation, die die Mieter im Prozess vorgelegt haben, sind beide Farben diffusionsoffen, das heißt wasserdampf- und atmungsaktiv. Sie eignen sich damit für Wände im Innenbereich. „Ein Mieter darf sich bei der Verwendung von Farben grundsätzlich auf die vom Hersteller getätigten Produktinformationen verlassen. Bei der Auswahl der Farbe durften die Beklagten auch auf die Aussagen des Fachpersonals ...vertrauen.“ so das Gericht.

Urteil des Amtsgerichts München vom 21.5.15,
Aktenzeichen 432 C 7911/15
Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM 73 vom 6. November 2015)

AG München: Eine falsche Selbstauskunft zur Vortäuschung einer besseren Bonität vor Abschluss des Mietvertrages rechtfertigt die außerordentliche fristlose Kündigung durch den Vermieter

Im Mai 2013 mietete ein Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von 13 und 16 Jahren ein Einfamilienhaus in Grünwald bei München zu einem monatlichen Mietzins von 3730 Euro an. Im Rahmen der Selbstauskunft gab der 50-jährige Mieter an, als Selbständiger ein Jahreseinkommen von mehr als 120.000 Euro zu haben, seine drei Jahre jüngere Ehefrau gab ein Jahreseinkommen als Angestellte von mehr als 22.000 Euro an. Der Mieter erklärte außerdem, dass in den letzten fünf Jahren vor Erteilung der Selbstauskunft gegen das Ehepaar keine Zahlungsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bestanden haben. Von Anfang an zahlten die Mieter nur auf Mahnung der Vermieter, die selbst in Langenmosen wohnhaft sind. Die Mieter waren ständig im Rückstand. Als dann die Mieten für Januar und Februar 2014 nicht bezahlt wurden, drohten die Vermieter die fristlose Kündigung an. Die Mieter zahlten weiterhin immer verspätet und nicht vollständig. Als sie dann mit der kompletten September- und Oktobermiete 2014 im Rückstand waren, kündigten die Vermieter am 23. Oktober 2014 fristlos. Wegen der Zahlungsrückstände holten die Vermieter eine Bonitätsauskunft ein und erfuhren dadurch, dass gegen den Mieter bereits seit 1994 unbefriedigte Vollstreckungen laufen und er im Oktober 2012 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Die Kläger stützten die außerordentliche Kündigung auch darauf, dass in der Selbstauskunft bewusst wahrheitswidrig falsche Angaben gemacht wurden und eine falsche Bonität vorgespiegelt wurde, um den Mietvertrag zu erschleichen. Dadurch sei das Vertrauensverhältnis nun restlos und unwiederbringlich zerstört.

Die Mieter weigerten sich aus zu ziehen und zahlten die gesamten Mietrückstände nach. Das Vermieterehepaar erhob dennoch Klage zum Amtsgericht München auf Räumung des Hauses.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab der Räumungsklage statt. „Der Beklagte zu 1 hat unstreitig in seiner Selbstauskunft angegeben, dass gegen ihn keine Zahlungsverfahren und keine Verfahren wegen Zwangsvollstreckung oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens bestanden haben.“.

Die Mieter müssen das Haus fristlos räumen.

Die Vermieter konnten den Mietvertrag wegen der falschen Selbstauskunft und den wiederholten Zahlungsrückständen fristlos kündigen. Daran ändert auch nichts die Nachzahlung der Miete durch die Mieter. Die Mieter legten gegen das Urteil Berufung ein. Diese wurde vom Landgericht zurückgewiesen am 8.9.2015.

Urteil des Amtsgerichts München vom 30.06.2015,
Aktenzeichen 411 C 26176/14
Das Urteil ist rechtskräftig.
(Quelle: AG München, PM 71 vom 30. Oktober 2015)

BSG: Krankenkassen müssen vollstationäre Radiojodtherapien leisten

Das Krankenhaus der Klägerin behandelte die an einer mehrknotigen Schilddrüsenvergrößerung leidende, bei der beklagten Krankenkasse Versicherte mit einer medizinisch erforderlichen Radiojodtherapie vollstationär, wie strahlenschutzrechtlich geboten. Die beklagte Krankenkasse lehnte eine Vergütung ab, da lediglich Strahlenschutz im Allgemeininteresse die vollstationäre Behandlung erzwingt. Das Sozialgericht hat die Beklagte zur Bezahlung verurteilt.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund mündlicher Verhandlung die Revision der Beklagten zurückgewiesen: Die Klägerin hat Anspruch auf 2836,39 Euro Vergütung. Die vollstationäre Behandlung der Versicherten war im Rechtssinne aus allein medizinischen Gründen erforderlich. Hierfür genügt es, dass die Versicherte medizinisch dieser Therapie bedurfte und sie strahlenschutzrechtlich nur stationär erbracht werden darf.

Hinweise zur Rechtslage:

§ 39 Abs 1 S 2 SGB V (idF durch Art 1 Nr 23 Buchst a GSG vom 21.12.1992, BGBl I 2266 mWv 1.1.1993)

(1) ...²Versicherte haben Anspruch auf vollstationäre Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus (§ 108), wenn die Aufnahme nach Prüfung durch das Krankenhaus erforderlich ist, weil das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. ...

§ 109 Abs 4 S 2 und 3 SGB V (idF durch Art 1 Nr 3 Gesetz zur Einführung des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser - Fallpauschalengesetz - FPG - vom 23.4.2002, BGBl I 1412)

... Das zugelassene Krankenhaus ist im Rahmen seines Versorgungsauftrags zur Krankenhausbehandlung (§ 39) der Versicherten verpflichtet. Die Krankenkassen sind verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit dem Krankenhausträger Pflege-satzverhandlungen nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zu führen. ...

Strahlenschutz in der Medizin - Richtlinie zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)

9.1 Offene radioaktive Stoffe

Die folgende Regelung gilt für die Radiojodtherapie. ...

Die Entlassung eines Patienten aus stationärer Behandlung nach Applikation offener radioaktiver Stoffe ist durch den Arzt mit der

erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz möglich, wenn

- der Patient nach Applikation mindestens 48 Stunden stationär aufgenommen gewesen ist, ...

Urteil vom 17.11.2015, Az.: B 1 KR 18/15 R -
(Quelle: BSG, PM Nr. 26/15 vom 17. November 2015)

BGH: Keine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts bei Zustellungen nach § 195 ZPO

Bislang wurde eine berufsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 195 ZPO aus § 14 BORA abgeleitet. Der BGH entschied nun in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass § 14 BORA nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden regelt.

In der Berufsordnung (BORA) können nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln kann, besteht nach Auffassung des BGH indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich "die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen" in der Berufsordnung festgelegt werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheidet eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtssetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

Die Entscheidung des BGH wird nach Auskunft der Geschäftsstelle des Anwaltssenats in zwei bis drei Wochen veröffentlicht.
BGH, Urteil vom 26.10.2015, Az. AnwS(R) 4/15
(Quelle: Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 16/2015 v. 30. Oktober 2015)

BGH: Zur Verpflichtung einer Bank zur Bekanntgabe des Kontoinhabers bei Markenfälschung

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein Bankinstitut eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt worden ist.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin für die Herstellung und den Vertrieb von Davidoff-Parfüms. Im Januar 2011 bot ein Verkäufer auf der Internetplattform eBay ein Parfüm unter der Marke "Davidoff Hot Water" an, bei dem es sich offensichtlich um eine Produktfälschung handelte. Als Konto, auf das die Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, war bei eBay ein bei der beklagten Sparkasse geführtes Konto angegeben. Die Klägerin ersteigerte das Parfüm und zahlte den Kaufpreis auf das angegebene Konto. Nach ihrer Darstellung konnte sie nicht in Erfahrung bringen, wer Verkäufer des gefälschten Parfüms war. Sie hat deshalb die beklagte Sparkasse nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MarkenG* auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die beklagte Sparkasse sei aufgrund des Bankgeheimnisses gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO** zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 17. Oktober 2013 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Kontodaten, über die die Klägerin von der Sparkasse Auskunft verlangt, Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums*** unterfallen und - wenn dies der Fall sein sollte - ob gleichwohl im Interesse der effektiven Verfolgung von Markenverletzungen die Beklagte Auskunft über die Kontodaten geben muss (vgl. Pressemitteilung Nr. 173/2013).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat hierüber durch Urteil vom 16. Juli 2015 entschieden. Danach ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern. Die Prüfung, ob die nationale Rechtsvorschrift eine solche Weigerung bedingungslos gestattet, ist Sache des vorliegenden nationalen Gerichts. Dieses hat auch zu prüfen, ob das nationale Recht gegebenenfalls andere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel enthält, die es den zuständigen Justizbehörden ermöglichen, im Einklang mit der Richtlinie 2004/48/EG die Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die Identität der unter Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie fallenden Personen nach Maßgabe der spezifischen Merkmale des Einzelfalls anzuordnen.

Der Bundesgerichtshof hat auf dieser Grundlage nunmehr entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers zusteht. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 MarkenG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass ein Bankinstitut nicht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO die Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn das Konto für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde. Das Grundrecht des Kontoinhabers auf Schutz der persönlichen Daten nach Art. 8 EU-Grundrechtecharta und das Recht der Bank auf Berufsfreiheit nach Art. 15 EU-Grundrechtecharta müssen hinter den Grundrechten der Markeninhaberin auf Schutz des geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsschutz zurücktreten (Art. 17 und 47 EU-Grundrechtecharta). Die Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens steht einem Auskunftsanspruch gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gegen ein Bankinstitut nicht entgegen.

Urteil vom 21. Oktober 2015 - I ZR 51/12 - Davidoff Hot Water II

Vorinstanzen:

LG Magdeburg – Urteil vom 28.9.2011 – 7 O 545/11

OLG Naumburg – Urteil vom 15.3.2012 – 9 U 208/11

*§ 19 MarkenG lautet

...

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Abs. 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

...

3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte

...

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

**§ 383 ZPO lautet

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

...

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

***Art. 8 der Richtlinie 2004/48 lautet:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

...

c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachte oder

....

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

...

e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

(Quelle: BGH, PM Nr. 178/2015 vom 21. Oktober 2015)

BGH: Zur fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Fahrzeugkaskoversicherung auf Gutachtenbasis

Der u.a. für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass auch bei einer fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Fahrzeugkaskoversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen, die bei Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, ersatzfähig sind und der Versicherungsnehmer sich von seinem Versicherer nicht auf die niedrigeren Kosten einer "freien" Werkstatt verweisen lassen muss.

In dem Rechtsstreit begehrt der Kläger, der seinen Mercedes nach einem Unfallschaden nicht reparieren ließ, von seinem Kaskoversicherer den Ersatz der notwendigen Reparaturkosten auf Gutachtenbasis. Dabei legt er ein von ihm beauftragtes Gutachten zugrunde, in dem auf Basis der Stundenverrechnungssätze einer Mercedes-Fachwerkstatt ein Reparaturkostenaufwand von rd. 9.400 € ermittelt worden ist. Der beklagte Versicherer regulierte dagegen auf der Basis eines von ihm eingeholten Gutachtens nur rd. 6.400 €. Diesem Gutachten liegen die Lohnkosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde. Die Differenz von knapp 3.000 € ist Gegenstand der Klage.

In Ziffer A.2.7.1 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 2008 heißt es:

"Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6."

Die Klage hatte beim Amtsgericht Erfolg; das Landgericht hat sie auf die Berufung des beklagten Versicherers abgewiesen. Es hat ausgeführt, soweit die Reparatur des Fahrzeugs auch in einer markenfreien Fachwerkstatt zu einer vollständigen und fachgerechten Reparatur führe, seien nur die dort anfallenden Kosten als erforderlich im Sinne der AKB anzusehen. Für die vom Amtsgericht befürwortete Übertragung der Grundsätze aus dem gesetzlichen Haftungsrecht fehle es an einer tragfähigen Begründung.

Der Bundesgerichtshof hat demgegenüber zwar bestätigt, dass in der Kaskoversicherung allein die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien maßgeblich sind und deshalb die für den Schadensersatz - also insbesondere für die Ersatzpflicht des Unfallgegners - geltenden Regelungen nicht angewandt werden können. Er hat aber weiter entschieden, dass die Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt auch nach der maßgeblichen Auslegung der Versicherungsbedingungen aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles als "erforderliche" Kosten im Sinne der Klausel anzusehen sein können. Danach kann der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen dann ersetzt verlangen, wenn nur in der Markenwerkstatt eine vollständige und fachgerechte Instandsetzung seines Fahrzeugs möglich ist, im Regelfall aber auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen. Dass eine dieser Voraussetzungen vorliegt, ist vom Versicherungsnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen.

Da das Berufungsgericht hierzu bislang keine Feststellungen getroffen hat, hat der Bundesgerichtshof den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Amtsgericht Mitte - Urteil vom 1. Februar 2013 - 114 C 3023/12
Landgericht Berlin - Urteil vom 15. Oktober 2014 - 44 S 106/13

BGH, Urteil vom 11. November 2015 - IV ZR 426/14
(Quelle: BGH, PM Nr. 187/2015 vom 11. November 2015)

BFH: Kindergeldanspruch während eines mehrjährigen Auslandsstudiums

Der III. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 23. Juni 2015 III R 38/14 entschieden, dass Eltern für ein Kind, das sich während eines mehrjährigen Studiums außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums aufhält, weiterhin Kindergeld beziehen können, wenn das Kind einen Wohnsitz im Haushalt der Eltern beibehält.

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger mit chinesischer Herkunft. Sein 1994 geborener Sohn absolvierte nach dem Ende seiner schulischen Ausbildung zunächst einen einjährigen Sprachkurs in China und entschied sich nach dessen Ende für ein im September 2013 beginnendes vierjähriges Bachelorstudium in China. Während des Studiums wohnte der Sohn in einem Studentenwohnheim. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden am Studienort nicht. In den Sommersemesterferien 2013 und 2014 kehrte der Sohn für jeweils ca. sechs Wochen nach Deutschland zurück und war während dieser Zeiten in der elterlichen Wohnung in seinem Kinderzimmer untergebracht. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab September 2013 auf, da sie davon ausging, dass der Sohn seinen Wohnsitz vom Inland nach China verlegt habe.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht (FG) folgte der BFH der Auffassung der Familienkasse nicht. Voraussetzung eines Kindergeldanspruchs ist u.a., dass das Kind einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufent-

halt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Der BFH ging insoweit davon aus, dass der Sohn zumindest während des Streitzeitraums (September 2013 bis März 2014) trotz seines Studiums in China einen inländischen Wohnsitz beibehalten hat. Da vorübergehende, weniger als einjährige Auslandsaufenthalte grundsätzlich nicht zum Wegfall des Inlandswohnsitzes führen, sah der BFH den vor dem Studium durchgeführten Sprachkurs als unproblematisch an. Aber auch im Hinblick auf das Studium selbst billigte der BFH im Ergebnis die Würdigung des FG, dass noch keine Wohnsitzverlagerung nach China stattgefunden hat. Maßgeblich war insofern, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbrachte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen einen stärkeren Bezug zum Inland als zum Studienort aufwiesen. Für unerheblich hielt der BFH dagegen, ob der Kläger oder sein Sohn über ausländische Wurzeln verfügten.

(Quelle: BFH, PM Nr. 74/15 vom 28. Oktober 2015)

BAG: Insolvenzanfechtung bei Zahlung über ein Konto des Sohnes des Schuldners

Die Anfechtungstatbestände der Insolvenzordnung geben dem Insolvenzverwalter eine Handhabe, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene, ungerechtfertigte Schmälerungen der Insolvenzmasse rückgängig zu machen. Nach § 131 InsO kann eine Rechtshandlung, die in den letzten drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag und damit in der sog. „kritischen Zeit“ erfolgt ist, ua. dann angefochten werden, wenn damit die Forderung eines Insolvenzgläubigers erfüllt worden ist, ohne dass er dies „in der Art“ beanspruchen konnte. Dann liegt eine sog. inkongruente Deckung vor. Darum sind Zahlungen, die Arbeitnehmer über das Konto eines Dritten und nicht über das Konto ihres Arbeitgebers erhalten, im Allgemeinen inkongruent. Ob Inkongruenz vorliegt, bestimmt sich jedoch nicht nach dem im Arbeitsleben üblichen Zahlungsweg, vielmehr ist insoweit auf das konkrete Arbeitsverhältnis abzustellen. Eine Entgeltzahlung, die über das Konto des Sohnes des späteren Schuldners erfolgt, kann deshalb ausnahmsweise kongruent und nicht nach § 131 InsO anfechtbar sein, wenn es sich bei diesem Konto um das Geschäftskonto des Arbeitgebers handelt und das Entgelt während des gesamten Arbeitsverhältnisses über dieses Konto gezahlt worden ist.

Der Beklagte war bei dem Schuldner als Buchhalter beschäftigt. Über das Vermögen des Schuldners wurde auf Antrag vom 18. Februar 2009 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Der Schuldner wickelte vom Beginn seiner Geschäftstätigkeit an seinen gesamten geschäftlichen Zahlungsverkehr über ein Konto ab, das von seinem Sohn eröffnet worden war. Dies geschah im Wege des Onlinebanking, für das ihm sein Sohn die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt hatte. Der Sohn des Schuldners nutzte dieses Konto selbst nicht. Die Entgeltansprüche des Beklagten wurden seit Beginn des Arbeitsverhältnisses über dieses Konto erfüllt. Dem Beklagten war bekannt, dass es sich dabei um ein Konto des Sohnes handelte. Am 4. Dezember 2008 sowie am 12. Januar und 5. Februar 2009 erhielt der Beklagte in der üblichen Weise über das Konto des Sohnes des Schuldners insgesamt 1.897,00 Euro als Entgelt für November 2008 bis Januar 2009. Der Kläger hat diese Zahlungen u.a. nach § 131 InsO angefochten. Er hat geltend gemacht, die Zahlungen hätten eine inkongruente Deckung bewirkt, weil sie über das Konto eines Dritten erfolgt seien.

Die Vorinstanzen haben angenommen, die Zahlungen seien kongruent gewesen, und haben die Klage deshalb abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Entgeltzahlungen erfolgten durch den Schuldner selbst als

Arbeitgeber in der für das Arbeitsverhältnis üblichen Weise. Der Sohn war an diesen Zahlungen - über die Einrichtung des Kontos hinaus - nicht beteiligt.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Oktober 2015 - 6 AZR 538/14 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 10. April 2014 - 8 Sa 39/14 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 48/15 vom 22. Oktober 2015)

BAG: Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte

Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten ist nicht zu beanstanden, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen.

Bei der Beklagten gilt eine als Betriebsvereinbarung abgeschlossene Versorgungsordnung, wonach die Höhe der Betriebsrente ua. von der Einreihung in eine der 21 Versorgungsgruppen abhängt. Die Zuordnung der Angestellten zu den Versorgungsgruppen richtet sich nach sog. Rangstufen, die Zuordnung der Arbeiter nach sog. Arbeitswerten. Bis zur Versorgungsgruppe 14 können in die Versorgungsgruppen sowohl Arbeiter als auch Angestellte eingereiht werden.

Der Kläger, der in die Versorgungsgruppe 10 eingereiht ist, hat mit seiner Klage die Einordnung in eine höhere Versorgungsgruppe begehrt. Seine Klage blieb - wie bereits in den Vorinstanzen - auch vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolglos. Die Versorgungsordnung der Beklagten verstößt nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die unterschiedliche Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen knüpft an die bei Erlass der Versorgungsordnung geltenden unterschiedlichen Vergütungssysteme für beide Beschäftigtengruppen an. Entgegen der Ansicht des Klägers wurden die Arbeiter bei der konkreten Zuordnung zu den Versorgungsgruppen auch nicht gegenüber den Angestellten unzulässig benachteiligt. Die Betriebsparteien haben die Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern durchschnittlich erreichbaren Vergütungen vorgenommen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 2015 - 3 AZR 575/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. Mai 2014 - 6 Sa 559/13 -

Der Senat hat am selben Tag über die Revisionen von zwei weiteren Klägern verhandelt, die hinsichtlich der geltend gemachten Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten ebenfalls erfolglos blieben.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 2015 - 3 AZR 574/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. Mai 2014 - 6 Sa 1693/12 -

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 2015 - 3 AZR 576/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 16. Mai 2014 - 6 Sa 451/13 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 55/15 vom 10. November 2015)

Ist Ihre **Anwaltssoftware** so **international** wie Ihre Kanzlei?

Internationale Kanzleien mit **mehreren Standorten** und **mehrsprachigen Teams** denken grösser. Deshalb bietet timeSensor LEGAL:

timeSensor[®] LEGAL

Sicher. Smart. Schick.



Mehrsprachige
Benutzeroberfläche für
Windows oder Mac OS X



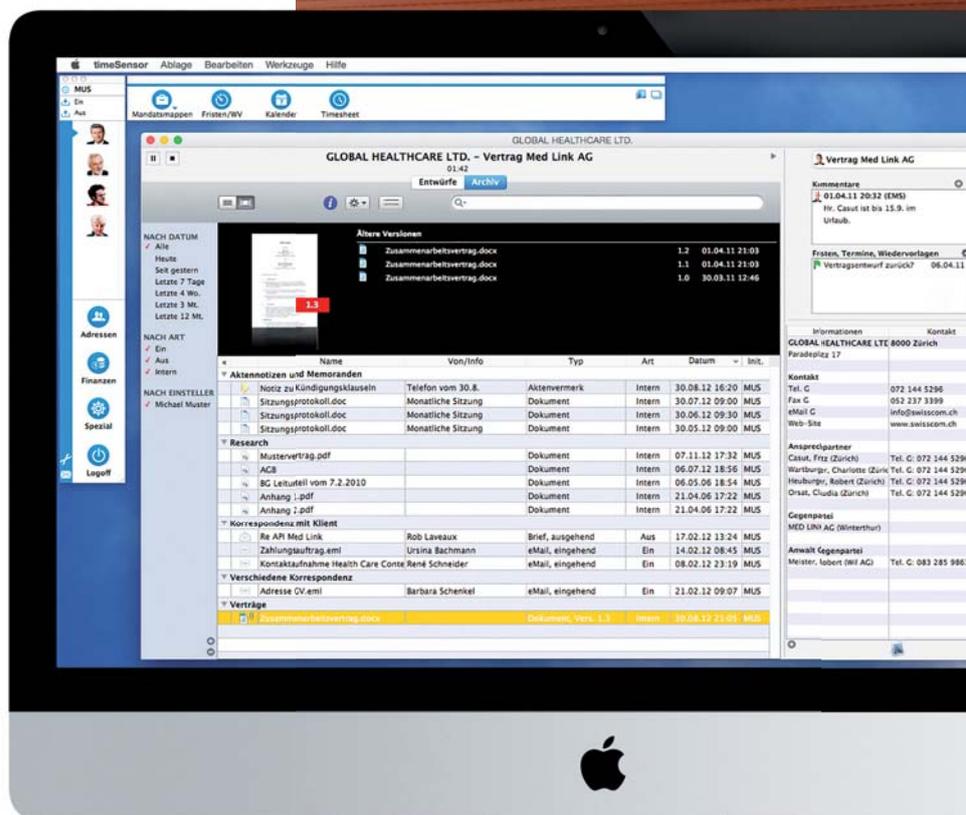
Globale Erkennung von
Interessenskonflikten



Standortübergreifende
Workflows



Fakturierung in
beliebigen Sprachen
und Währungen



Mac OS X ist ein eingetragenes Markenzeichen von Apple Inc.

timeSensor LEGAL stellt innerhalb der unternehmensweiten Datenbank für **jeden Standort einen eigenen Datenraum** zur Verfügung. So werden die lokalen Eigenheiten abgebildet und der unternehmensweite Datenfluss gewährleistet.

Kontaktieren Sie uns noch heute!

Implementierungspartner
NETCOS

timeSensor[®]
Management Smartware

timeSensor AG
SAP Partnerport
Altrottstraße 31
69190 Walldorf

Phone +49 6227 381 406
Fax +49 6227 381 200
info@timesensor.de
www.timesensor.de

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2015/II: Dezember 2015

Dezember 2015

■	<i>VRiOLG a.D. Karl-Heinz Keldungs</i>	
03.12.	Baublaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht	5
■	<i>Vizepräsident Reinhardt Wever, HansOLG Bremen</i>	
04.12.	Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts	2
■	<i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>	
10.12.	Update Insolvenzrecht	5
■	<i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
11.12.	Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	4
■	<i>RA Dr. Jürgen Brand</i>	
15.12.	Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	8
■	<i>Prof. Dr. Friedemann Sternel</i>	
16.12.	Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung	6
■	<i>Prof. Dr. Christian Alexander</i>	
18.12.	Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz	3

Erste Termine 2016

■	<i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>	
23.02.	Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht	2
Wiederholung:		
■	<i>RiArbG Christian Schindler</i>	
03.03.	Arbeitsrecht aktuell	7
Wiederholung:		
■	<i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
11.03.	Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung	4

Die Seminar- Termine für I/2016 finden Sie in Kürze unter www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	3
Bank- und Kapitalmarktrecht	4
Insolvenzrecht/Vollstreckung	5
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	5
Arbeitsrecht	7
Sozialrecht	8
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	9
Anmeldeformular	10

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

Bis 18.12.2015 sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 9



Familie und Vermögen

Intensiv-Seminar

Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts – Aktuelle Rechtsprechung - praxisrelevante Probleme –

04.12.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Das Seminar wird aktuelle Entscheidungen aufgreifen, die zugleich die Themenschwerpunkte bestimmen. Es soll Zusammenhänge verdeutlichen und Hilfestellung für die praktische Arbeit geben.

1. Schulden und Gesamtschulden

- Innenausgleich vor und nach Scheitern der Ehe
- Das Zusammenspiel von Gesamtschuld und Unterhalt
- Gesamtschuld, Unterhalt und Zugewinnausgleich
- Mithaftung für Alleinschulden?
- Der Anspruch auf Befreiung von der Mit- oder Alleinhaftung

2. Nutzungsvergütung / Miete und Lasten- tragung für das Familienheim

- Kriterien für den Anspruch auf Nutzungsvergütung

– Das Zusammenspiel von Nutzungsvergütung und Lastentragung

3. Aufteilung von Kontenguthaben

4. Die Rückabwicklung von Zuwendungen

- Ehebezogene Zuwendung, Schenkung und treuhänderische Überlassung
- Erfolgsaussichten eines Rückgewährverlangens
- Rückgewähr nach Bereicherungsrecht?

5. Ehegatteninnengesellschaft und Kooperationsvertrag

6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern:

- Ausgleich für Leistungen der Schwiegerkinder

Vizepräsident OLG R. Wever

- seit 2011 Vizepräsident des OLG Bremen
- seit 2004 Vorsitzender eines Familien- und Zivilsenats
- Autor u. a. des Buches „Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“, 6. Aufl. 2014 (FamRZ-Buch 8)
- Autor zahlreicher Aufsätze wie z.B. in den Zeitschriften FF und FamRZ
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung
- Mitherausgeber der FamRZ
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.02.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR oder wahlweise FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen. Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Neues Erbschaftsteuerrecht

- Verfassungsmäßigkeit
- Inkrafttreten, Rückwirkung
- Anerkennung von Steuerklauseln
- Neue Gestaltungsmodelle

2. Kapitalgesellschaften

- Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
- GmbH-Gesellschafterliste im Erbfall

– Schenkungsteuerfallen
– Pool- und Stimmbindungsverträge

3. Personengesellschaften

- Gewerbliche Prägung bei der Einheitsgesellschaft
- Anerkennung von Ausgliederungsmodellen
- Erbenhaftung bei der GbR
- Neues zur Betriebsaufspaltung

4. Vermögensnachfolge zu Lebzeiten

- Nießbrauchsgestaltungen
- Vermögensübertragung auf Minderjährige
- Schnittstellen zum Ehegüterrecht
- Rückforderungsrechte

5. Erbrecht

- Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
- Post- und transmortale Vollmachten

→ Fortsetzung nächste Seite

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Forts. Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2016

- Internationale Erbfälle
- Schiedsklauseln im Erbrecht

6. Pflichtteilsoptimierung

- Pflichtteilsverzicht - aber richtig
- Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen
- Nießbrauch und Pflichtteil
- Wegzug zur Pflichtteilsvermeidung

7. Stiftungsmodelle

- Unternehmensbeteiligungen von Stiftungen
- Grunderwerbsteuerrisiken bei gemeinnützigen Stiftungen
- Treuhandsiftungen
- Spendenabzug bei der Vorstiftung

Notar Dr. Thomas Wachter

→ siehe linke Seite unten

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz

18.12.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Bei der Bekämpfung von unzulässigen Produktnachahmungen kommt dem Wettbewerbsrecht in der Praxis nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9 UWG können auch weitere Tatbestände des UWG eingreifen, z. B. die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Verwechslungsgefahren. **Dieses Seminar** gibt einen Überblick über die einschlägigen Tatbestände des Wettbewerbsrechts. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Vorstellung und Analyse der neueren Rechtsprechung zur Produktnachahmung und zu verwandten Konstellationen. Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) wird ebenfalls berücksichtigt. Schließlich werden die Auswirkungen der aktuellen UWG-Novelle auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz vorgestellt.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

- 1. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz**
- 2. Wettbewerbsrechtlicher Schutz vor Verwechslungsgefahren**
- 3. Verhältnis zum Sonderrechtsschutz**
- 4. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz**
- 5. Auswirkungen der anstehenden UWG-Novelle**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars UWG und Verfasser eines 2016 erscheinenden Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):**Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9**

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

11.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR
Wiederholungstermin: 11.03.2016: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit den letzten Veranstaltungen im Dezember 2014 bzw. März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften. Hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WpÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat
12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
13. Deliktische Haftung
14. Verschulden
15. Mitverschulden
16. Kausalität
17. Schaden und Schadenshöhe
18. Verjährung
19. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

10.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht**

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß § 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber einschreiten wird. Ein RefE des BMJV aus dem März 2015 liegt vor. Nicht nur deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. **Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.**

1. Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RefE des BMJV vom 16.03.2015

2. Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

3. ESUG

- das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Bauablaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht

03.12.2015: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht**

Die Bedeutung der Ansprüche aus Bauablaufstörungen nimmt immer mehr zu, weil es kaum noch ein Großbauvorhaben gibt, das zeitgerecht erstellt wird. Die Auftragnehmer verlieren durch vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen mitunter viel Geld. Andererseits müssen auch die Auftraggeber darauf achten, dass sie nicht mit unberechtigten Forderungen überzogen werden. Vielfach scheuen die Parteien den Gang vor das Gericht, weil die Gerichte bei der Behandlung von Bauablaufstörungen immer höhere Hürden aufbauen. **Das Seminar zeigt Möglichkeiten auf, wie erfolgreich mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen umzugehen ist.**

1. Die Bauvertragsfristen

2. Die Folgen der Nichteinhaltung der Vertragsfristen

3. Die Behinderung

4. Rechtliche Folgen der Behinderung

5. Die Schadensberechnung

6. Anordnungen des Auftraggebers als Ursache von Bauablaufstörungen

7. Dokumentation

8. Die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftragnehmer

9. Die Vertragsstrafe

10. Die Geltendmachung von Bauablaufstörungen vor Gericht

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- dort bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Neuer Seminarort!

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: das Mietrechtsänderungsgesetz von 2013 (Stichwort: energetische Modernisierung), das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 1.6.2015 (Stichwort: Mietpreisbremse), das Verbraucherschutzrechtgesetz von 2014 (Stichwort: Widerrufsrecht des Wohnungsmieters) halten die Praxis in Atem. Hinzukommt, dass die Rechtsprechung insbesondere des BGH sich in wichtigen Bereichen neu justiert. Das betrifft insbesondere den Bereich der Schönheitsreparaturen. Gebot der Stunde ist daher ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben.

Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Vertragstypen: Immobilienleasing und Mietvertrag – Mischmietverhältnisse, vom BGH neu definiert – Geschäfts- oder Wohnraummiete: welche Schutzrechte gelten? – gesetzliche Schriftform bei langfristigen Mietverträgen: die unendliche Geschichte, hier die neueste Folge (Grundstücks- und Erbengemeinschaften, Vertretungsberechtigung, Formbeilegung durch Änderungsvereinbarung) – Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen durch Verhandlungsabbruch? – Wechsel von Vertragsparteien durch schlüssiges Verhalten?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Schlüssige Erweiterung des Mietgebrauchs – Nutzung von Gemeinschaftsflächen: Wohnheitsrecht? – Rauchen in der Mietwohnung, auf dem Balkon und Nachbarbeschwerden – Mieterhaftung bei Schlüsselverlust oder verursachtem Wohnungsbrand? – Besichtigungsrecht des Vermieters – Aufsichtspflicht des Vermieters bei Winterdienstpflicht des Wohnungsmieters – Gewerberaummiete: Betriebspflicht und Ausschluss von Konkurrenzschutz zulässig?

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage, zu hohe Heizkosten? Flächenabweichung bei „echter“ qm-Miete? – Versagung einer Nutzungsänderung: öffentlich-rechtlicher Mangel? – Anspruch auf Mängelbeseitigung und Opfergrenze – Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung – inhaltliche und zeitliche Neuausrichtung des Zurückbehaltungsrechts

3. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheiten

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Mietforderungen (Einfluss von EG-Recht) – vorzeitiger Auszug des Mieters und Haftung für die Differenzmiete bei Neuvermietung – Mieterhöhungsverlangen des noch nicht eingetragenen Erwerbers – Aktuelles zu Wertsicherungsklauseln – verschärfte Überprüfung von Mietspiegeln auch im Rahmen der Mietpreisbremse – Anforderung an das modernisierungsbedingte Mieterhöhungsverlangen bei Abgrenzung von Instandsetzungskosten;

Umfang der Mietbürgschaft bei Rücknahme einer Kündigung – Vor- und Nachteile der Kautionsversicherung – Rückforderung der Kautions vom Vermieter, der das Mietgrundstück veräußert hat – kein Kautionszugriff während des nicht beendeten Mietverhältnisses? – Gläubiger-Konkurrenz bei Vermieterpfandrecht

4. Betriebskosten

Schlüssige Einführung neuer Betriebskosten – Vereinbarung eines einseitigen Bestimmungsrechts des Vermieters – personenabhängiger Umlagemaßstab – verbrauchsabhängige Abrechnung bei Leerstand – kalenderübergreifende Abrechnung – Abrechnung nach Sollvoranzahlungen ausnahmsweise zulässig? – Saldoausgleich als deklaratorisches Anerkenntnis – Kurzer Prozess: Nebenkostennachforderungen und Urkundenverfahren – Gewerberaummiete: Umlage von Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsgebot

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Außerordentliche Kündigung vor Übergabe der Mieträume wirksam? – Unwirksame Kündigung als Angebot zur einverständlichen Vertragsaufhebung – Eigenbedarfskündigung: Begründungsanforderungen, Bedarf auch für Zweitwohnung, vorhersehbarer und überhöhter Bedarf – Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbe-

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler
Deutschlands

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 9.

→ Fortsetzung nächste Seite

→ Seminarort nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

darfs trotz Räumungsvergleichs – Sonderkündigungsrecht bei Vermietung einer Einliegerwohnung – Vorkaufsrecht des Mieters bei Erwerbmodell im „en bloc Verkauf“ – Schadensersatzanspruch des Mieters bei unterlassener Unterrichtung über das Vorkaufsrecht – Kündigung wegen Zahlungsverzugs wegen Verzögerungen seitens der öffentlichen Stelle? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Privatinsolvenz des Wohnungsmieters – fristlose Kündigung wegen Gewaltanwendung des Mieters gegen den Vermieter oder Mitbewohnern – Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei Schimmelbefall – Fortsetzungswiderspruch auch durch eine „demnächst zugestellte“ Klage.

6. Vertragsabwicklung und Schönheitsreparaturen

Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei Teilräumung oder gegen den Untermieter – zur Mietminderung der Nutzungsentschädigung – Zulässigkeit einer Versorgungssperre nach Mietende erfordert Interessenabwägung – einstweilige Verfügung auf Räumung bei der Wohn und Gewerberaummieta – Kündigung und Auszug des allein-mietenden Ehegatten im Scheidungsverfahren und Wohnungszuweisungsantrag des nicht mitmietenden Ehepartners – Wirkung der Enthaftungserklärung des Insolvenzverwalters auf die Rechtsstellung des Schuldners als Mieter; Schönheitsreparaturen: Formulärmäßige Übertragung nur bei „renovierten“ Wohnungen zulässig – „Aus“ für Abgeltungsklauseln? – Umfasst die Pflicht zur Renovierung auch das Beheben von Schäden? – Wann ist eine Fristsetzung des Schadensersatzanspruchs entbehrlich?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort für diese Veranstaltung

Eden Hotel Wolff, Arnulfstraße 4, 80335 München
→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Arbeitsrecht

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 8

RiArbG Dr. Christian Schindler, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 03.03.2016: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, in diesem Jahr fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2015

- Umfang der Arbeitszeit – „Überstundenschätzung“
- Mindestentgelte bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Kündigungsschutzklage - Streitgegenstand und Rechtskraft
- Befristungsrecht (gerichtlicher Vergleich, Rechtsmissbrauch)
- Betriebsratsbeschluss (Ladung, Nichtöffentlichkeit, Protokoll)

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

2. Wiederholung: 15.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachentrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

- I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit
 1. Die Gesetzeslage
 2. Die Rechtsprechung
 - a. Bisherige Rechtsprechung
 - b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameralente u.v.a.)
- II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften
 - Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht
- IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwalts-handbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die **gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

M XII/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten...	[2]	04.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. d. Vermögensnachfolge 2016	[2]	23.02.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrechtl. Nachahmungsschutz	[3]	18.12.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle...	[4]	11.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle...	[4]	11.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, Update Insolvenzrecht	[5]	10.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Keldungs, Bauablaufstörungen und Ihre Durchsetzung...	[5]	03.12.15: 13:30 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht...	[6]	16.12.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[7]	03.03.16: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[8]	15.12.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass sich die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte seit 01.01.2015 von 10 Stunden auf 15 Stunden erhöht hat. Es sind daher für alle Fachanwälte, Nachweise für 15 Fortbildungsstunden auf dem Fachgebiet einzureichen.

Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12.2015 durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

BAG: Versorgungsausgleich - Bindungswirkung familiengerichtlicher Entscheidungen

Nach § 10 Abs. 1 VersAusglG überträgt das Familiengericht bei einem im Wege der internen Teilung durchgeführten Versorgungsausgleich dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht zu Lasten des Anrechts des Versorgungsberechtigten. An diesem Verfahren ist auch der Versorgungsträger beteiligt. Die Entscheidung des Familiengerichts entfaltet in einem nachfolgenden Rechtsstreit zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsträger über die Höhe der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung der Betriebsrente Bindungswirkung hinsichtlich der Entscheidung zugrunde liegenden Berechnungswegs.

Der Kläger bezieht eine Altersrente von der beklagten Pensionskasse. Nachdem er von seiner Ehefrau geschieden wurde, wurde vom Familiengericht ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Auf Antrag seiner geschiedenen Ehefrau wurde dieser Versorgungsausgleich vom Familiengericht später abgeändert. Das Familiengericht übertrug seiner geschiedenen Ehefrau im Wege der internen Teilung ein Anrecht zu Lasten des Anrechts des Klägers bei der Beklagten. Infolge der familiengerichtlichen Entscheidung kürzte die Beklagte die Betriebsrente des Klägers. Der Kläger war der Ansicht, die Beklagte dürfe seine Betriebsrente nur in Höhe des zu Gunsten seiner geschiedenen Ehefrau begründeten Anrechts kürzen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Dritten Senat keinen Erfolg. Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts durfte die Beklagte die Betriebsrente des Klägers um einen höheren Betrag kürzen. Es ist allein Aufgabe der Familiengerichte, die rechtlichen Vorgaben des Versorgungsausgleichs zu klären.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 10. November 2015 - 3 AZR 813/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz

Urteil vom 25. Juni 2014

(Quelle: BAG, PM Nr. 54/15 vom 10. November 2015)

BVerfG: Ablehnung von Beratungshilfe erfordert einzelfallbezogene Begründung

Die nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe für die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs darf nicht mit dem pauschalen Hinweis darauf abgelehnt werden, dass die antragstellende Person den Widerspruch selbst hätte einlegen können. Dies hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Beschluss bekräftigt. Da die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs auch von dessen sorgfältiger Begründung abhängen, bedarf die Ablehnung der Beratungshilfe in solchen Fällen einer einzelfallbezogenen Begründung. Einer Verfassungsbeschwerde hat die Kammer stattgegeben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer beantragte über seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt beim Amtsgericht die nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe für einen Widerspruch gegen die Ablehnung seines Antrags auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Er wies darauf hin, dass der Bevollmächtigte den Widerspruch bereits eingelegt habe. Der Antrag wurde zunächst durch Verfügung der Rechtspflegerin und - auf die Erinnerung des Beschwerdeführers - durch richterlichen Beschluss abgelehnt. Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe sei mutwillig; zudem sei es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich und

zumutbar gewesen, den Widerspruch selbst beim Rentenversicherungsträger einzulegen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit.

1. Das Grundgesetz verbürgt in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG die Rechtswahrnehmungsgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten auch im außergerichtlichen Bereich. Dabei brauchen Unbemittelte nur solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen. Kostenbewusste Rechtsuchende werden dabei insbesondere prüfen, inwieweit sie fremde Hilfe zur effektiven Ausübung ihrer Verfahrensrechte brauchen oder selbst dazu in der Lage sind. Ob diese zur Beratung notwendig ist oder Rechtsuchende zumutbar auf Selbsthilfe verwiesen werden können, hat das Fachgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls abzuwägen.

2. Das Amtsgericht hat ohne die verfassungsrechtlich gebotene Einzelfallprüfung den Beratungshilfeantrag des Beschwerdeführers abgelehnt und sein Beratungshilfebegehren sogar für mutwillig erachtet. Es verweist den Beschwerdeführer für die Einlegung des Widerspruchs auf die Selbsthilfe, ohne konkret zu prüfen, ob ein bemittelter Rechtsuchender die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Betracht ziehen würde. Der richterliche Beschluss lässt zudem den Vortrag des Beschwerdeführers in seiner Erinnerung außer Acht, dass er die anwaltliche Hilfe auch für die Begründung des Widerspruchs beantrage. Das Amtsgericht verkennt, dass regelmäßig nicht bereits die bloße Erhebung des Widerspruchs zur begehrten Änderung der angefochtenen Entscheidung führt, sondern erst dessen sorgfältige Begründung. Den Entscheidungen ist keine Begründung dazu zu entnehmen, warum die beantragte Beratung für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens entbehrlich gewesen sein soll und der Beschwerdeführer deshalb zumutbar auf Selbsthilfe verwiesen werden konnte.

Erst recht trägt der pauschale Hinweis auf ein angebliches Bestreben des Beschwerdeführers, für jegliche Lebenslagen eine anwaltliche Vertretung zu erlangen, die Annahme einer Mutwilligkeit des Antrags auf Beratungshilfe für das konkrete Widerspruchsverfahren wegen der Ablehnung einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation nicht.

Beschluss vom 07. Oktober 2015, 1 BvR 1962/11

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 84/2015 vom 13. November 2015)

EuGH: Erstmals Definition außergerichtlicher Schriftstücke

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11. November 2015 in der Rechtsache „Tecom“ (C-223/14) erstmals den Begriff „außergerichtlicher Schriftstücke“ im Sinne der Verordnung Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen definiert. Dem Urteil lag der Fall zugrunde, in dem eine spanische Gesellschaft bei der zuständigen spanischen Stelle die Zustellung eines an die für die Zustellung in Deutschland zuständige Stelle gerichteten Mahnschreibens zur Geltendmachung einer Forderung gegen eine deutsche Gesellschaft beantragt hatte. Die spanischen Behörden wiesen jedoch den Antrag u.a. mit der Begründung zurück, dass nicht jedes private Schriftstück als „außergerichtliches Schriftstück“ gelten könne. Der EuGH urteilte nunmehr, dass der Begriff „außergerichtlicher Schriftstücke“ in dem Art. 16 der Zustellungsverordnung nicht nur behördliche oder beglaubigte, sondern auch private Schriftstücke erfasse, deren förmliche Übermittlung an ihren im Ausland ansässigen Empfänger zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts oder Anspruchs in Zivil-

oder Handelssachen erforderlich ist. Zudem sei die Zustellung eines außergerichtlichen Schriftstücks im Sinne der Verordnung auch dann zulässig, wenn es bereits zuvor auf andere Weise in den anderen Mitgliedstaat übermittelt worden sei. Auch seien die nationalen Stellen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung zur Zustellung ohne Einzelfallprüfung automatisch verpflichtet, so der EuGH.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 37-2015 vom 13. November 2015)

EGMR: Urteil: Meinungsfreiheit umfasst nicht Antisemitismus

Das Leugnen von Holocaust und Gaskammern in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern wird nicht durch das Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt. Mit dieser Begründung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 10. November 2015 die Beschwerde (25239/13, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-158752>) des französischen Comedians Dieudonné M'Bala M'Bala abgewiesen.

Dieser war u.a. wegen Antisemitismus verurteilt worden, nachdem er einen mehrfach verurteilten Holocaust-Leugner auf die Bühne geholt und ihm einen "Preis für Unverfrorenheit" von einem als KZ-Häftling verkleideten Mann mit Judenstern hatte überreichen lassen. Die Show habe nicht auf Unterhaltung oder Satire abgezielt, so der EGMR, sondern sei Ausdruck von Hass und Antisemitismus und damit einer auf die Zerstörung der Werte der Europäischen Menschenrechtskonvention gerichteten Ideologie gewesen (http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf). Damit sei sie nicht vom Recht auf Meinungsfreiheit i.S.d. Art. 10 EMRK gedeckt gewesen.

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 37-2015 vom 13. November 2015)

18 |

Interessantes

Reminder: The Leo Goodman Library

Das Jahr geht zu Ende, und es ist an der Zeit, die Mitgliedschaften in Berufsverbänden und wissenschaftlichen Vereinigungen für das neue Jahr zu überdenken. Im Anschluss an den Artikel im Heft für August/September dieser Mitteilungen (S. 18) sei nochmals auf die „Internationale Rechtsbibliothek (e.V.) - The Leo Goodman Library“ im Institut für internationales Recht der Universität München verwiesen.

Wer als Anwalt im internationalen Recht arbeitet oder mit Fällen zum ausländischen Recht konfrontiert wird, namentlich im Familien- und im Erbrecht, aber auch im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, kommt an der Bibliothek des Instituts für internationales Recht sowie der Leo Goodman Library nicht vorbei. Jeder international tätige Anwalt sollte schon im eigenen Interesse Mitglied des Vereins für die Leo Goodman Library sein und sich so den Zugang zu den Bibliotheken des Instituts und den damit verbundenen Informationsvorsprung sichern.

Bei dem geringen Jahresbeitrag von derzeit 30,00 Euro ist der Beitritt zu dem Verein eine unschätzbare Investition und verschafft wichtige Kontakte. Den Mitgliedern des Vereins stehen die Assistenten des Instituts für eine erste Orientierung in der Bibliothek zur Verfügung.

Der Beitritt kann formlos unter der E-Mail-Adresse des Sekretariats der Bibliothek erklärt werden: Brigitte.Haustein@jura.uni-muenchen.de oder schriftlich an: Internationale Rechtsbibliothek e.V., Veterinärstr. 5/III, 80593 München.

RA Dr. Wieland W. Horn

Europaparlament: Berufsgeheimnis weiter gefährdet

Die Massenüberwachung durch Nachrichtendienste unterläuft weiter das Berufsgeheimnis von Berufsgeheimnistägern wie Anwälten, Ärzten oder Journalisten. Ferner verstößt die Überwachung vertraulicher Anwalt-Mandantenkommunikation gegen die Artikel 6, 47 und 48 der EU-Grundrechtecharta sowie gegen die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Dies sind Feststellungen in einer Entschließung des EU-Parlaments im Nachgang zum Bericht zu dem Überwachungsprogramm der NSA, Überwachungseinrichtungen in mehreren Mitgliedstaaten und Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger vom 12. März 2014, die das Plenum am 29. Oktober 2015 angenommen hat (der Volltext ist noch nicht verfügbar, s. aber Pressemitteilung des Parlaments und bereits EiÜ 33/15). Die Abgeordneten fordern die EU-Kommission auf, spätestens bis Ende 2016 eine Mitteilung zum Schutz der vertraulichen Kommunikation von Berufsgeheimnistägern vorzulegen. Außerdem begrüßten die Abgeordneten das EuGH-Urteil zur Nichtigkeit von „Safe Harbor“ (vgl. EiÜ 32/15) und forderten die Kommission auf, unverzüglich eine Alternative zu Safe Harbor zu finden. Siehe auch <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-35-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ 35-2015 vom 30. Oktober 2015)

5. Deutscher Rechtsfachwirttag:

Fragen zum Anwaltspostfach Verleihung des ReNo-Preises

Die fortschreitende Digitalisierung verändert die Arbeitswelt in der Kanzlei rasant. In diesem Zusammenhang interessierte die rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 5. Deutschen Rechtsfachwirttages vor allem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), über das die Kommunikation mit Gerichten und Kanzleien ab spätestens 2022 ausschließlich erfolgen soll. Der Umgang mit dem beA und Fragen des Datenschutzes waren dann auch ein zentrales Thema auf Deutschlands größter Fortbildungsveranstaltung für Kanzleimitarbeiter, die in diesem Jahr am 30. und 31. Oktober in Kassel stattfand. „Die Digitalisierung in Kanzleien wird zunehmen. Das ist eine Herausforderung für Sie, aber auch für Soldan“, sagte Geschäftsführer René Dreske in seiner Eröffnungsrede.



v.l.n.r. vorne: Isabell Weiß (3. Platz), Natalie Desch (2. Platz), Katja Ulbrich (1. Platz); dahinter: Patrick Englert (Datev), Marlies Stern (ReNo-Verband), René Dreske (Soldan). Foto: Tobias Vollmer

Ein Höhepunkt der Abendveranstaltung war die Verleihung des ReNo-Preises, den der Kanzleispezialist nun zum vierten Mal vergab. Den ersten Platz, der mit einem Preisgeld von 3.000 Euro dotiert ist, belegte Katja Ulbrich aus Berlin. Die ausgebil-

dete Rechtsfach- und Notarfachwirtin arbeitet seit 2006 nicht mehr in einer Kanzlei, sondern in der Rechtsabteilung des ARD-Senders Berlin-Brandenburg und beschäftigt sich dort schwerpunktmäßig mit Zwangsvollstreckung. Weil Fortbildung und das Studium von Fachzeitschriften nach wie vor zu ihrem Berufsalltag gehörten, habe Katja Ulbrich niemals den Anschluss an den Beruf verloren, hob Marlies Stern, Vorstandsvorsitzende des ReNo-Bundesverbandes, in ihrer Laudatio hervor. Engagement und Freude am Weiterlernen haben auch die beiden anderen Gewinnerinnen bewiesen: Natalie Desch aus Neustadt errang den mit 2.000 Euro honorierten 2. Platz. Isabell Weiß aus Leipzig wurde mit dem 3. Platz und einem Preisgeld von 1.000 Euro ausgezeichnet. Alle drei Gewinnerinnen mussten sich in diesem anspruchsvollen Wettbewerb über drei Runden gegen die übrigen Mitsstreiter durchsetzen: Sie alle absolvierten zunächst einen

Multiple-Choice- Onlinetest, danach folgte eine schriftliche Hausarbeit. Die Finalistinnen wurden im Wege einer Online-Konferenz mündlich geprüft. Schwerpunktmäßig geht es dabei regelmäßig um die Themen Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung, Gebühren und Kosten, Kanzleiorganisation und EDV sowie Mandantenkommunikation.

(Quelle: Hans Soldan GmbH, PM vom 03. November 2015)

Sacharow-Menschenrechtspreis des EU-Parlaments geht an Raif Badawi

Der Blogger Raif Badawi aus Saudi-Arabien erhält den diesjährigen Sacharow-Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments. Dies haben der EU-Parlamentspräsident Martin Schulz und die Fraktionsvorsitzenden im Europäischen Parlament am 29. Oktober 2015 entschieden (s. zur Nominierung bereits EiÜ 29/15). Raif Badawi ist ein saudi-arabischer Blogger, Schriftsteller und Menschenrechtsaktivist sowie Gründer der Website „Free Saudi Liberals“, wegen dessen Betreibens er 2012 zu 10 Jahren Haft, 1.000 Peitschenhieben und einer Geldstrafe verurteilt wurde. Die Preisverleihungszeremonie des Sacharow-Preises, der seit 1988 jährlich verliehen wird, findet am 16. Dezember 2015 im Rahmen der Plenarsitzung des EU-Parlaments in Straßburg statt.

(www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20151023STO99024/html/EU-Parlament-zeichnet-Raif-Badawi-mit-dem-Sacharow-Preis-2015-aus)

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr. 36-15 vom 06. November 2015)

Aus dem Ministerium der Justiz

Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

PM Nr. Nr. 147/15 vom 12. November 2015

Bayerns Justizminister Bausback zu den Ergebnissen der Justizministerkonferenz in Berlin:

„Ich hätte mir ein klareres Nein zu jeglicher Aufweichung des Strafrechts bei der Einreisekriminalität gewünscht!“

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat an der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Berlin teilgenommen und erklärte zu dem Ergebnis der Beratungen über aktuelle justizpolitische Fragen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise: „Ich hätte mir ein klareres Nein zu jeglicher Aufweichung des Strafrechts bei der Einreisekriminalität gewünscht. Gerade jetzt wäre es ein fatales Signal, wenn wir unser Strafrecht in diesem Bereich zurückschrauben.“ Der bayerische Justizminister warnt vor Bestrebungen, die unerlaubte Einreise zu entkriminalisieren: „Das ist ein Gradmesser dafür, wie ernst es uns mit dem Schutz des staatlichen Systems einer kontrollierten Zuwanderung ist. Und gerade in der jetzigen Situation muss es uns ernst sein. Wir dürfen nicht den Anschein erwecken, der Staat werfe die Flinte ins Korn und toleriere die Missachtung des geltenden Rechts.“ Die Mehrheit der Justizministerkonferenz hat unter anderem beschlossen prüfen zu lassen, ob es Änderungsbedarf bei den Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Einreisekriminalität gibt.

Bausback weiter: „Der enorme Zustrom von Flüchtlingen stellt Deutschland und ganz Europa vor gewaltige Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bewältigen können. Es ist keine Frage: Wir wollen unsere humanitären Verpflichtungen gegenüber Menschen in Not erfüllen.

Aber: Eine unkontrollierte Zuwanderung können wir auf Dauer nicht zulassen. Unsere Möglichkeiten, Flüchtlinge aufzunehmen und zu integrieren, sind faktisch begrenzt. Leider hat es die Justizministerkonferenz abgelehnt, hier ein deutliches Signal zu senden.“ Die Mehrheit der Landesjustizminister und -senatoren hat einen Antrag Bayerns, Mecklenburg-Vorpommerns und Berlins abgelehnt, mit dem sich die Justizministerkonferenz u. a. dafür ausgesprochen hätte, dass umfangreiche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um eine unkontrollierte Zuwanderung zu vermeiden.

Auf bayerische Initiative hat sich die Justizministerkonferenz auch mit einer derzeit diskutierten Reform des Strafprozessrechts und den kürzlich vorgelegten Empfehlungen der von Bundesjustizminister Heiko Maas einberufenen Expertenkommission befasst. Bausback: „Ich habe schon bei der Vorstellung des Berichts klar gesagt: Die Empfehlungen der Expertenkommission gehen zu einem Großteil an dem im Koalitionsvertrag festgelegten Thema vorbei, nämlich den Strafprozess effektiver und praxistauglicher zu gestalten. Ich bedaure es deshalb sehr, dass die Landesjustizminister die Chance verpasst haben, dies dem Bundesjustizminister für sein geplantes Gesetzgebungsverfahren schon jetzt klar mit auf den Weg zu geben. In Zeiten, in denen die Personaldecke der Justiz ohnehin auf Kante genäht ist, sind alle nicht unbedingt gebotenen Maßnahmen zu vermeiden, die einen substanziellen zeitlichen und personellen Mehraufwand bedeuten und die Landesjustizhaushalte zusätzlich belasten. Strafverfahren müssen auch und gerade im Sinne der Opfer praktisch handhabbar bleiben! Es erstaunt, dass das bei der Mehrheit der Landesjustizminister nicht konsensfähig war!“ Die Kommission empfiehlt unter anderem die verpflichtende Videodokumentation von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren sowie die Prüfung der Videodokumentation ganzer Hauptverhandlungen.

Auf Vorschlag Bayerns hat sich die Justizministerkonferenz dafür ausgesprochen, ein Angehörigenschmerzensgeld noch in dieser Legislaturperiode in das deutsche Recht aufzunehmen. Bausback: „Es ist höchste Zeit, dass es bei diesem Thema vorangeht! Wir müssen endlich dafür sorgen, dass etwa die Eltern eines kleinen Kindes, das von einem betrunkenen Verkehrsteilnehmer überfahren wird und stirbt, grundsätzlich auch Schadensersatz für ihr seelisches Leid bekommen können. Ich bin mir mit meinen Kolleginnen und Kollegen einig: Das Angehörigenschmerzensgeld soll noch in dieser Legislaturperiode kommen. Meine Vorschläge dazu liegen schon seit fast einem Jahr auf dem Tisch! Ich verstehe nicht, warum der Bundesjustizminister so lange zögert!“

Bayerns Justizminister begrüßt im Übrigen die Aufforderung der Justizministerkonferenz an die Bundesregierung, gegen die zunehmende Hasskriminalität im Internet rechtspolitische Möglichkeiten zu prüfen: „Angesichts steigender Agitation auf Facebook & Co. reichen die bislang unternommenen Bemühungen des Bundesjustizministers nicht. Der Rechtsstaat in Deutschland muss gerade in einer so schwierigen Zeit ganz klare Kante gegen jede Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit zeigen!“

Personalia

Wolfram Herrle an der Spitze der Staatsanwaltschaft Ingolstadt

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 23. November 2015 feierlich den Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vollzogen. Er verabschiedete den langjährigen Leitenden **Oberstaatsanwalt Dr. Helmut Walter** in den Ruhestand und führte zugleich seinen Nachfolger **Wolfram Herrle** offiziell in sein neues Amt ein.

Bausback dankte bei diesem Anlass dem scheidenden Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Helmut Walter für seine über vierzehnjährige Tätigkeit

an der Spitze der Staatsanwaltschaft Ingolstadt. Mit seiner herausragenden fachlichen und persönlichen Qualitäten habe er sich hohes Ansehen erworben und dadurch auch der bayerischen Justiz insgesamt in hohem Maße gedient. Für seinen Ruhestand wünschte Bausback ihm alles Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit und die nötige Muße für all die Dinge, die infolge der beruflichen Belastung bisher zu kurz gekommen seien.

An seinen Nachfolger Wolfram Herrle gerichtet, erklärte der Minister: „Ich bin davon überzeugt: Ihre großer Erfahrungsschatz, Ihr Organisationstalent, Ihre Führungsstärke sowie nicht zuletzt Ihr Takt- und Fingerspitzengefühl befähigen Sie, die Herausforderungen, die das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts mit sich bringt, mit Bravour zu meistern.“

Dr. Helmut Walter (65 Jahre) war zu Beginn seiner Justizlaufbahn im Juni 1978 bei der Staatsanwaltschaft München II - Zweigstelle Ingolstadt - eingesetzt. Im Jahr 1982 wurde er zum Richter am Amtsgericht Ingolstadt ernannt. Nach sieben Jahren führte ihn sein Weg zunächst als Gruppenleiter zur Staatsanwaltschaft München I und im Juni 1991 zur Staatsanwaltschaft Ingolstadt. Im Oktober 1994 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Ingolstadt ernannt. Fünf Jahre später wurde er Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Behördenleiters bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt, bis ihm schließlich im Mai 2001 das Amt des Leitenden Oberstaatsanwalts in Ingolstadt übertragen wurde.

Wolfram Herrle (60 Jahre) begann seine Justizkarriere am 1. Juni 1985 bei der Staatsanwaltschaft München II - Zweigstelle Ingolstadt. Im März 1988 wechselte er zur neu geschaffenen Staatsanwaltschaft Ingolstadt und wurde im Jahr 1990 zum Richter am Landgericht in Ingolstadt ernannt. Ein Jahr später wurde er an das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau versetzt. Ab September 1992 wechselte er als Staatsanwalt als Gruppenleiter zunächst zur Staatsanwaltschaft München I und ab Dezember 1994 wieder zurück zur Staatsanwaltschaft Ingolstadt. Dort stieg er im Jahr 1995 zum Oberstaatsanwalt und im Juni 2001 zum ständigen Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts auf. Seit 1. Oktober 2015 ist er Leitender Oberstaatsanwalt in Ingolstadt.

(Quelle: Bay. Staatsmin. d. Justiz, PM 151/15 vom 23. November 2015)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

„Ein Winternachtstraum“ von Gisela Maria Schmitz Schauspiel mit Gesang und Musik

Einladung zur Inszenierung am Turmtheater Regensburg. Diesmal führt Gisela Maria Schmitz nicht nur Regie, sondern sie hat das Stück auch selber geschrieben. Es ist als Auftragswerk für das Turmtheater Regensburg entstanden und behandelt auf skurril-anrührende Weise das Thema „Weihnachten“.

Zum Inhalt: Herr Gruber und Frau Winkelmann sitzen fest. Der Zug, der sich eben noch durch die verschneite Landschaft bewegte ist plötzlich stehen geblieben. Notbremsung. Ausgerechnet heute, am Heiligen Abend, ist wiederum kein Verlass auf die Bahn. Die Zeit drängt, denn Frau Winkelmann hat noch 3 Bescherungen vor sich und Herr Gruber will nur eins: alleine sein. Ein merkwürdiger Schaffner mit Freude am Singen erscheint und verrät den beiden ein Geheimnis: Der Zug kann erst weiterfahren wenn das Weihnachtsgefühl zugestiegen ist. Es ist abhanden gekommen und wird hier irgendwo vermutet. Was also tun?

Es spielen: Stefanie Baumann, Heinz Müller, Susanne Senke

Musikalische Leitung: Thomas Basy

Buch & Regie: Gisela Maria Schmitz

Vorstellungen:

04. | 05. | 09. | 10. | 13. | 14. | 15. | 21. | 22. Dezember 2015
Beginn jeweils 20.00 Uhr

Turmtheater Regensburg

Am Watmarkt 5
93047 Regensburg

Kartenbestellung unter www.okticket.de
oder telefonisch unter 0941 56 22 33

Weitere Informationen:

www.blickwinkel-kulturvermittlung.de
www.regensburgerturmtheater.de/ein-winternachtstraum/



18. MUNDIAVOCAT Fussball-Weltmeisterschaft des Anwaltsstandes und der Anwaltsverbände

La Manga Club - Spanien 13. - 22. Mai 2016

Kollege Vincent Pinatel aus Marseille, Begründer des MUNDIAVOCAT lädt 2016 bereits zum 18. Mal zur Fussballweltmeisterschaft der Anwaltskammern, Anwaltsverbände und Anwaltssozietäten. Ausgetragen wird das Turnier vom 13. - 22. Mai 2016 im spanischen La Manga.

Organisiert werden insgesamt vier Turniere:

MUNDIAVOCAT Classic
Anwälte ohne Altersgrenze

MUNDIAVOCAT Master
Anwälte über 35 Jahre

MUNDIAVOCAT Legend
Anwälte über 45 Jahre

Neu: MUNDIAVOCAT Five
5 gegen 5 Spieler

MUNDIAVOCAT Five, eine neue Spielart, die die Teilnahme auch kleinerer Kanzleien und Sozietäten ermöglicht, wurde 2015 erfolgreich beim AMERICANLAWYERS und beim EURO-LAWYERS getestet und wird anlässlich der 18. MUNDIAVOCAT erstmalig angeboten. Technik, Schnelligkeit und viele Tore werden dieses neue Turnier zweifellos prägen.

Sie finden detaillierte Informationen über das Turnier und den Programmablauf, den Austragungsort sowie die Anmeldebedingungen unter: <http://www.mundiavocat.com/>

Die Ergebnisse der MUNDIAVOCAT Turniere 2015 finden Sie unter <http://www.mundireresults.com/>
(Quelle: mundiavocat.com)

Künstler vor Gericht

Ausstellung im Amtsgericht München

Nur noch bis zum 16. Januar 2016 stellt die **Galerie Kunst/Handeln** über 30 Bilder und Kunstwerke von 14 verschiedenen Künstlern im Amtsgericht München aus.

Die Galerie, die 2012 gegründet wurde, fördert junge Künstler und Absolventen der Akademie der Bildenden Künste München und will ihnen eine Plattform bieten. Der Besuch der Ausstellung vermittelt einen Einblick in die junge Münchner Kunstszene.

Die Ausstellung finden Sie im Amtsgericht München in der Pacellstraße 5 im 1. Stock. Sie ist von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet und für die Öffentlichkeit zugänglich. Jeden dritten Donnerstag im Monat wird um 15:00 Uhr eine Führung durch die Galeristen oder Künstler angeboten.

(Quelle: Amtsgericht München, PM 41/15 vom 20. Juli 2015)



Verkehrsanwälte Info

Unterbrechung der Verfolgungsverjährung auch bei Zweifeln der Verwaltungsbehörde an der Identität des Betroffenen oder seiner Fahrereigenschaft

Das Saarländische Oberlandesgericht hat durch Beschluss vom 14. September 2015 – Az.: SsRS 17/2015 – die Zulassung der Rechtsbeschwerde deswegen als unbegründet verworfen, weil sie nicht zur Klärung und richtungweisenden Beurteilung der Frage der Verfolgungsverjährung geboten war. Nach Ansicht des Gerichts sind die entscheidungserheblichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG durch Anordnung der Anhörung des Betroffenen in Form der Veranlassung der Übersendung eines Anhörungsbogens geklärt. Der Umstand, dass der der Versendung des Anhörungsbogens an einen Betroffenen zugrundeliegende Verdacht, dieser habe die Ordnungswidrigkeit begangen, von der Verwaltungsbehörde selbst angezweifelt und durch weitere Ermittlungen überprüft wurde und sich später bestätigt hat, ändert nichts daran, dass die in der Veranlassung der Übersendung des Anhörungsbogens liegende Unterbrechungshandlung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG sich gegen eine bestimmte Person, nämlich den damals schon bekannten Betroffenen richtete. Dass die Zentrale Bußgeldbehörde die Übersendung eines weiteren Anhörungsbogens an diesen veranlasste, stellt die Wirksamkeit der Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gegenüber dem Betroffenen nicht in Frage.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2015-15_p2.pdf

Bauartbedingte Fehlerquellen bei der Ein-Seiten-Sensor-Geschwindigkeitsmessanlage Typ ES 3.0

Das Amtsgericht Meißen kommt in seinem Urteil vom 29.05.2015 – 13 OWi 703 Js 21114/14 – zu der Einschätzung, dass die innerstaatliche Bauartzulassung, auf deren Grundlage die Eichungen aller eingesetzten Geschwindigkeitsmessanlagen Typ ES 3.0 beruhen und die Einhaltung der Bedienvorschriften es nicht gewährleisten, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Messergebnisse zu erwarten sind. Die Beweisaufnahme hat bauartbedingte Fehlerquellen der Geschwindigkeitsmess-

anlage bei der Messwertbildung zu Tage treten lassen, die nicht innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegen und auch nicht durch einen größeren Toleranzwert ausgeglichen werden können.

Mit den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Auswertemöglichkeiten können der Anwender und das Gericht nicht feststellen, dass der Geschwindigkeitswert, der im Messfoto angezeigt wird und Grundlage des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit ist, von einem bestimmten Fahrzeug stammt oder überhaupt von einem Fahrzeug stammt. Seit der Softwareversion 1.007 ist diese Feststellung auch unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen nicht mehr möglich. Die gegenwärtig vom Gerätehersteller zur Verfügung gestellte Online-Auswertungsmöglichkeit der Messdaten gewährleistet keine unbeeinflusste Überzeugungsbildung des Gerichts, da die Datenauthentizität und –integrität nicht gesichert ist. Für das gerichtliche Verfahren muss unabhängigen Sachverständigen der eigenständige Zugriff auf die Originalmessdaten möglich sein: andernfalls ist eine Überzeugungsbildung nicht möglich. Nähere Einzelheiten bitte ich der umfangreichen Entscheidung zu entnehmen.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2015-15_p1.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Datenschutz bei Windows 10 erhöhen

Nach Smartphones und Tablets erfolgt jetzt auch am heimischen Schreibtischrechner oder Notebook eine umfassende Beobachtung – jedenfalls bei allen Nutzern, die Windows 10 bereits installiert und dafür die bequeme "Expressinstallation" gewählt haben. Damit werden nämlich alle Einstellungen so festgelegt, dass Microsoft umfassend über das Nutzungsverhalten der Computeranwender informiert wird, wie die Verbraucherzentrale Bayern mitteilt. Das ist manchmal zwar notwendig, damit neue Dienste wie Cortana arbeiten können. Aber die Nutzer sollten abwägen, ob diese neue Sprachsteuerung so viele Vorteile bringt, dass sie den Datenversand in Kauf nehmen möchten. Durch einige Klicks lässt sich das Senden vieler Daten einschränken. Dazu muss man sich ein paar Minuten Zeit nehmen. In Bildern erklärt die Verbraucherzentrale Bayern unter <http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/windows10> die nötigen Schritte.

(Quelle: Homepage Verbraucherzentrale Bayern)

Neues vom DAV

6. Satzungsversammlung startet mit Fachanwalt für Migrationsrecht

Die 6. Satzungsversammlung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 9. November 2015 die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht beschlossen (vgl. DAV-Pressemitteilung 47/15). Damit war eine Initiative aus der Mitte der Satzungsversammlung um den neuen DAV-Präsidenten Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg erfolgreich, die für eine Befassung in der konstituierenden Sitzung entgegen dem üblichen Procedere geworben hatte. Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht hatte diesen Fachanwaltstitel seit langem gefordert und den Antrag in der vorherigen 5. Satzungsversammlung vorbereitet. Die Deutsche Anwaltakademie bietet bereits im März 2016 den 1. Fachanwaltslehrgang

Migrationsrecht in Berlin an. Außerdem bildete die Satzungsversammlung ihre Ausschüsse. Ausführliche Berichte lesen Sie unter www.anwaltsblatt.de.

DAV fordert EU-Gesetzgeber auf, bei PNR-Abkommen Grundrechte zu wahren

Der Deutsche Anwaltverein fordert das Europäische Parlament, den Rat und die EU-Kommission auf, bei den Verhandlungen zu einer PNR-Richtlinie den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zum Schutz der Privatheit jedes Einzelnen (Art. 7 GRCh) und zum Datenschutz (Art. 8 GRCh) – anders als in den vorliegenden Positionen der Verhandlungsparteien – vollständig Rechnung zu tragen. Der DAV weist darauf hin, dass keines der verschiedenen Fluggastdaten-Abkommen der EU die vom EuGH gesetzten Standards einhält. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 59/15 <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-59-15-forderung-zu-den-passenger-name-record-abkommen-der-europaeischen-union>.

Neues Serviceangebot: DAV bietet Wegweiser zur digitalen Anwaltschaft

Unter www.digital.anwaltverein.de finden Anwältinnen und Anwälte künftig eine Homepage, über die der DAV gebündelt die wichtigsten Informationen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Digitalisierung der Kanzlei bereitstellt. Das Informationsangebot bietet eine Einstiegshilfe zu Fragen der beA-Einrichtung, Kanzleiausrüstung und der Umgestaltung kanzleinterner Arbeitsabläufe. Auf der Homepage finden Sie Hinweise zu Social Media-Fragen und der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant. Abgerundet wird das Angebot durch eine Newsrubrik mit Kalender, der u. a. über Fortbildungsangebote zum elektronischen Rechtsverkehr informiert. Der DAV wird dieses Angebot kontinuierlich ausbauen.

Zwei Jahre Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – eine Erfolgsgeschichte

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) wurde auf Initiative und mit starker Unterstützung seitens des DAV vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2013 geschaffen. Die neue Variante der PartG kann seit dem 19. Juli 2013 gewählt werden. Bereits bis Ende April 2015 haben über 1.000 Anwaltskanzleien sich für diese Gesellschaftsform entschieden. Geschätzt arbeiten damit rund 11.000 bis 14.000 Anwältinnen und Anwälte in einer PartGmbH (dazu zuletzt DAV-Depesche Nr. 18/15 vom 7. Mai 2015). Das Soldan-Institut hat im Rahmen einer Erhebung zum Berufsrechtsbarometer auch die Motivation und die Ursachen für den Umstieg zur PartGmbH abgefragt. Danach werde die PartGmbH besonders gerne von Rechtsanwältinnen genutzt, deren Kanzlei zuvor in einer einfachen PartG organisiert war. So waren 50 % der mittlerweile in einer PartGmbH tätigen Anwälte zuvor in einer einfachen PartG aktiv, 43 % in einer BGB-Gesellschaft. Weitere Einzelheiten zu dieser Untersuchung finden Sie in der Pressemitteilung des Soldan-Instituts vom 22. Oktober 2015 unter <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/dav-depesche/2015/PM-Soldaninstitut.pdf>.

DAV-Stellungnahme zum Sampling

Der DAV hat durch seine Ausschüsse Verfassungsrecht und Geistiges Eigentum eine Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Urteile zur urheberrechtlichen Zulässigkeit des Samplings veröffentlicht (DAV-Stellungnahme Nr. 57/15). In dem Fall geht es um eine etwa 2 Sekunden lange Rhythmussequenz aus einem Titel der Musikgruppe Kraftwerk. Die Sequenz wurde von anderen Komponisten

elektronisch kopiert („gesampelt“) und einem anderen Song wiederholt unterlegt. Kraftwerk klagte erfolgreich auf Untersagung. Die anderen Komponisten erhoben schließlich Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1585/13), über die am 25. November 2015 verhandelt wird (BVerfG-Pressemitteilung 77/15, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-077.html>). Nach Ansicht des DAV verstößt die Untersagung der elektronischen Kopie von Sequenzen auf dem Tonträger (Sampling) nicht gegen die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit.

Buchbesprechungen

Günther/ Beyerlein, Designgesetz, Kommentar, (Reihe Wettbewerb in Recht und Praxis) 3. Auflage, 1145 Seiten, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Euro 148,00 ISBN 978-3-8005-1605-6

Der hier zur Rede stehende Kommentar zum Designgesetz erscheint nunmehr in der 3. Auflage, wobei instanzgerichtliche und obergerichtliche Entscheidungen bis zum April 2015 berücksichtigt worden sind.

Auch an dieser Auflage haben die bereits bei den Voraufagen beteiligten Autoren Helmut Günther und Thorsten Bayerlein mitgewirkt. Erster ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und hält als Referent Seminare ab. Zudem ist er Autor zahlreicher Publikationen rund um den gewerblichen Rechtsschutz. Der zweite Autor, Thorsten Bayerlein, ist Rechtsanwalt und hat ebenfalls seinen Tätigkeitsschwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz. Nicht nur als Lehrbeauftragter an der Hochschule Mannheim hält er Vorträge rund um das Thema des gewerblichen Rechtsschutzes. Beide Autoren sind dementsprechend ausgewiesene Kenner der Materie rund um das Design.

Auffälligste Änderung des Erscheinungsbildes zur Voraufage ist die Farbe. Während die Voraufage noch in einem blauen Einband erschien, ist das Hardcover dieser Auflage jetzt in einem Grün gehalten.

Aber nicht nur die Farbe hat sich geändert, sondern auch der Titel. Während die 2. Auflage noch ein Kommentar zum Geschmacksmustergesetz war, wurde der Titel an die aktuelle Gesetzesänderung angepasst und ist nunmehr ein Kommentar zum Designgesetz.

Zudem wurde der Kommentar um mehr als 150 Seiten erweitert. Das lässt sich nicht zuletzt darauf zurückführen, dass zahlreiche aktuelle Urteile aus der Rechtsprechung aufgenommen wurden, aber auch Ausführungen zum neu eingeführten Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA.

Im Wesentlichen besteht dieser Kommentar aus zwei Hauptteilen, nämlich der Kommentierung zum Designgesetz und einen Anhang mit den wesentlichen Gesetzen und Materialien zu dieser Materie. Selbstverständlich verfügt dieser Kommentar auch über ein Literatur- und Stichwortverzeichnis.

Der eigentliche Kommentar startet zunächst mit einer allgemeinen Einleitung, mit der zum Grundverständnis für das Designrecht beigetragen und die geschichtliche Entwicklung aufgezeigt wird. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die gelungenen Ausführungen hinsichtlich der Stellung zu anderen Schutzrechten und dem nicht weniger relevanten Wettbewerbsrecht. So lassen sich auch relevante Fragestellungen hinsichtlich übergreifender Thematiken problemlos lösen.

Sodann werden alle Paragraphen des Designrechts einzeln und ausführlich

kommentiert. Schon beim Überfliegen der einzelnen Fußnoten fallen die unzähligen Entscheidungen auf, die wesentlich die praktische Anwendung des Designrechts prägen. Mit den gewohnt tiefgreifenden Ausführungen lassen sich damit die bestehenden Fragen rund um das Design beantworten.

Neu aufgenommen wurde die Kommentierung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA gemäß § 34 a DesignG. Hier wird ausführlich besprochen, wie ein solches Verfahren vor der Behörde durchgeführt wird und gegebenenfalls welche Formalien einzuhalten sind. Gerade diese Ausführungen tragen gewiss zum sicheren Umgang mit diesem neuen und relevanten Verfahren bei.

Fazit: Der Kommentar zum Designrecht liefert gewohnt umfangreich und detailliert die passenden Antworten auf all die Fragen im Designrecht. Durch die umfassende Aufbereitung ist dieser Kommentar ein überaus nützlicher Begleiter nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für die Rechtsabteilungen in den Unternehmen, die Justiz, die Designern und die Verbände.

Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,
FA für Gewerblichen Rechtsschutz, München

Burhoff, Paket „Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“
ZAP Verlag, 2015, Euro 189,00 (EUR 39,00 Ersparnis gegenüber dem Einzelkauf)
ISBN 978-3-89655-822-0

bestehend aus:

[1] Burhoff: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage 2015, 2112 + XLVIII Seiten Hardcover, incl. Download
ZAP Verlag, Einzelerwerb: Euro EUR 119,00
ISBN 978-3-89655-795-7

[2] Burhoff: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 8. Auflage 2016, 1632 + XLVIII Seiten Hardcover, incl. Download
ZAP Verlag, Einzelerwerb: Euro EUR 109,00
ISBN 978-3-89655-796-4,

Wer noch nach einem passenden Weihnachtsgeschenk für Strafverteidiger sucht, sollte das Paket mit den beiden Klassikern von Burhoff zum Ermittlungsverfahren und zur Hauptverhandlung in Erwägung ziehen. Schon äußerlich unterscheiden sich die neuen Bände von der Voraufgabe. Das Grau ist komplett als Umschlagfarbe verschwunden. Der Einband ist gänzlich in den Farben rot, rosa und weiß gehalten. Auch den Schutzumschlag sucht man vergeblich, was aber bei dieser Art des robusten Einbandes nicht weiter schlimm ist. Geblichen sind glücklicherweise die Einmerkbandchen. Auch die sonstige buchbinderische Ausstattung ist gewohnt hochwertig.

Allerdings sind beide Bände um jeweils etwa 200 Seiten im Umfang geschrumpft, was freilich hauptsächlich auf die Wahl einer kleineren Schrift zurückzuführen ist. Da die Bücher nach wie vor in etwa DIN-A5Größe aufweisen, ist das aber noch gut zu verkraften. Mit einer Ausnahme: die Schrift, in der die Literaturhinweise gedruckt sind, sollte doch zumindest um einen Punkt größer sein. Inhaltlich wurden beide Werke sogar abermals erweitert, was auch in dieser Auflage Verschiebungen bei den Randnummern zur Folge hatte. Wer die Voraufgaben hat, sollte diese also evtl. behalten, um Altzitate verfolgen zu können.

Schließlich sucht man in den Neuauflagen vergeblich nach einer CD. Als Ersatz wird ein Download angeboten. Nachdem aufgrund der Einführung

des beA zum 01.01.2016 davon auszugehen ist, daß alle Anwälte nun über einen Internetzugang verfügen, ist das aber nicht weiter zu beanstanden. Es kann sogar ein Vorteil sein, da auch vor Erscheinen der nächsten Druckauflagen Korrekturen oder Anpassungen beim Download erfolgen können. Außerdem findet man auf der Homepage des Autors (www.burhoff.de) praktisch eine permanente Aktualisierung zu den Bänden.

Da beide Bücher auch einzeln nutzbar sein sollen, konnten gewisse Wiederholungen nicht vermieden werden. Obwohl Burhoff sich durchweg bemüht hat, nur die für den jeweiligen Verfahrensabschnitt relevanten Aspekte eines Themas anzusprechen, war eine zu enge Beschränkung nicht immer möglich und sinnvoll. Verzichten sollte man aber auf keinen der beiden Bände, zumal das Paket eine Ersparnis von fast 40 Euro bietet.

So wäre es fatal, dem Irrglauben zu erliegen, die Hauptverhandlung sei der entscheidende Teil des Strafverfahrens. Da dieser Abschnitt des Strafprozesses in der Regel öffentlich ist und zudem oft aufmerksame Begleitung durch die Presse erfährt, mag der angeklagte Laie oder auch der Gelegenheitsverteidiger genau dies glauben. So ist vielleicht der erste Satz im Band über das Ermittlungsverfahren der wohl wichtigste im ganzen Buch überhaupt: „Der Strafprozeß wird für den Mandanten nicht erst in der Hauptverhandlung entschieden.“. Gerade das deutsche Strafprozeßrecht bedingt es, daß die Quote der Freisprüche nach durchgeführter Hauptverhandlung relativ gering ist. Es urteilen ja in aller Regel dieselben Berufsrichter, die den Eröffnungsbeschluß erlassen haben und damit nach Aktenlage der Auffassung sind, daß ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Somit befindet sich der Zug also schon in voller Fahrt und hat entscheidende Weichen bereits passiert. Der Verteidiger muß daher so früh wie möglich alle Mittel ausnutzen, um den Kurs, den das Verfahren steuert, im Sinne einer effektiven Verteidigung zu beeinflussen. Weit über 2000 Seiten geballte Sachkompetenz des Autors helfen ihm dabei, dies zu tun.

Als ehemaliger Richter am OLG, der 2008 auf eigenen Antrag aus dem richterlichen Dienst ausgeschieden und heute als Rechtsanwalt tätig ist, weiß Burhoff, daß kein Richter gern ein Fehl-urteil spricht. Den qualifizierten und besonnen auftretenden Strafverteidiger wird ein Richter und wohl auch ein Staatsanwalt, der auf substanzlose Anklagen verzichten will, deshalb als notwendiges Organ der Rechtspflege begrüßen.

Allein den Interessen des Angeklagten verpflichtet, trägt der Verteidiger doch ganz erheblich dazu bei, ein richtiges und gerechtes Urteil zu fällen. Die stetig wachsende Komplexität der Materie und die immer zahlreicheren Veröffentlichungen machen es aber selbst einem spezialisierten Anwalt schwer, hier noch den Überblick zu behalten. Auch für ihn ist dieses Werk daher geschrieben. Mehr noch allerdings hilft es dem Anfänger oder Generalisten, die Professionalität zu erreichen, ohne die eine Tätigkeit als Strafverteidiger verantwortungslos wäre. Gerade die nur bei Burhoff zu findende Stichwortgliederung nach Lexikonart (also in ABC-Form) ist prädestiniert, schnellen und umfassenden Zugriff auf alle wichtigen Fragen, die sich im Ermittlungsverfahren stellen können, zu bieten. Zusätzliche Hilfe findet sich in den Abschnitten „Hinweise für den Verteidiger“. Und sollte wirklich einmal ein Problem zu knapp behandelt sein, kann man die angegebene Literatur zu Rate ziehen — und ggfs. dem Autor eine Anregung für die nächste Auflage geben.

Vor dem Hintergrund des Versuchs einer zunehmenden Disziplinierung des Verteidigers durch den BGH und wegen der aufgrund von Rechtsprechung mehr und mehr vorhandenen (Mit-) Verantwortung für die Einhaltung des Prozeßrechts, die eigentlich seiner Rolle als einseitiger Interessenvertreter des Angeklagten widerspricht, muß die Hauptverhandlung vom Verteidiger mit größter Sorgfalt vorbereitet und begleitet werden. Hier begangene Fehler sind nämlich oftmals auch in der Revision nicht mehr korrigierbar.

Die Bemühungen um den Opferschutz können, bei aller Berechtigung, dazu führen, daß der Angeklagte als zentrale Person, um die es im Straf-

verfahren geht, aus dem Blickfeld gerät. Er verkommt vom Prozeßsubjekt zum bloßen Objekt und wird damit ebenfalls ein Opfer — nämlich ein Opfer der Justiz und eines Staates, der mit seiner Allmacht und Strafgewalt einem einzelnen Menschen gegenübertritt. Auch hier kann nur eine kompetente und der Situation angemessene Verteidigung dazu beitragen, dem Angeklagten zu helfen.

Wer sich also bereits im Ermittlungsverfahren am „Burhoff“ orientiert hat, tut gut daran, den Band über die Hauptverhandlung bei den Terminen — neben den Kommentaren — mit sich zu führen. Beide Werke sind Zwillinge, was die Systematik, den Aufbau und den Stil betrifft. Es stammt eben alles aus einer Feder und man findet oft in diesem Werk schneller das so dringend benötigte Puzzlestück, während es im Kommentar an unvermuteter Stelle schlummert oder, wegen fehlender Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Verteidigers, ganz fehlt. 1995 als erster Band der Burhoff-Reihe zum Strafrecht auf den Markt gekommen, ist dieser Band heute unentbehrlicher denn je.

Noch immer ragen die hier vorgestellten Werke von Burhoff als „juristische Leuchttürme“ zu Recht aus der Flut der stets größer werdenden Zahl von Fachveröffentlichungen für den Strafverteidiger. Wer sich an ihnen orientiert, wird auch bei rauer See und Gegenwind durch Staatsanwaltschaft und Gericht den notwendigen Kurs als Verteidiger finden und trotz aller Widrigkeiten halten können.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann
Zivilprozessordnung (ZPO) mit FamFG,
GVG und anderen Nebenbesetzen
(Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 1)
74. völlig Neubearb. Aufl. 2016.
XXI, 3.471 Seiten. Leinen.
Verlag C. H. Beck. Euro 169,00
ISBN 978-3-406-67600-0

Wer bei der praktischen Arbeit im Zivilprozessrecht stets „up to date“ sein möchte, kommt um die Neuanschaffung des hier anzuzeigenden Titels nicht umhin. Denn: Alle Jahre wieder steht der nun inzwischen bereits in 74. Auflage erschienene ZPO-Kommentar von „Baumbach/Lauterbach“ anerkanntermaßen für höchste Aktualität, eine gut verständliche Darstellung und raschen Zugriff direkt auf die gewünschte Auskunft – dank mehr als 1.100 Beispiel-ABCs mit weit über 25.000 Stichwörtern.

Die aktuelle Neuauflage kommentiert die ZPO sowie die praxiswichtigen Nebengesetze auf dem Rechtsstand von Mitte bis Ende September 2015, teilweise Anfang 2016. Eingearbeitet sind die neueste Rechtsprechung sowie 24

Gesetzesnovellen auf nationaler und internationaler Ebene, darunter der zum 01.01.2016 in Kraft tretende § 945 a ZPO und die auf der Grundlage des 945 b ZPO ebenfalls zum 01.01.2016 in Kraft tretende Schutzschriftenverordnung (SRV). Damit wird es Rechtsanwälten künftig möglich sein, Schutzschriften zentral elektronisch in einem Online-Schutzschriftenregister zu hinterlegen, welches von allen Gerichten abgerufen werden kann.

Zudem besticht das nunmehr bereits seit acht Jahren aus der Feder eines einzigen Verfassers stammende Werk nicht nur durch die inhaltliche und formale Einheit der Kommentierung, sondern auch und gerade wieder durch seine stets auf Vollständigkeit bedachte, dennoch – nicht zuletzt wegen zahlreicher ABC-Stichwortreihen – übersichtliche und mithin prägnante Darstellungsweise.

Im Bestreben nach zwar vollständiger, aber möglichst konzentrierter und leicht fasslicher Darstellung werden auch in der Neuauflage grundsätzlich höchstens drei nach Rang, Aktualität oder Aussagekraft bestgeeignete Belege für jede Ansicht erwähnt. Nur so kann es gelingen, weiterhin den Charakter eines Kurzkomentars zu bewahren.

Dennoch scheut sich der Kommentator nicht, auch weiterhin und sogar noch verstärkt dogmatische Begriffe oder praktische Übungen mit nicht selten problematischem Charakter kritisch zu hinterfragen, so etwa die sog. „herrschende Meinung“ (Einl III 47),

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Mitteilungen Weihnachtlich“
C. Breitenauer

→ S. 5 Abbildungen: „MAV-Mitgliederversammlung“
RAin Michaela A.E. Landgraf

→ S. 5 Abbildung: „MAV-Weihnachtsgruß“
Philipp Heinisch

→ S. 9 Abbildung: „MAV-Neujahrsempfang“
Philipp Heinisch

S. 18 Abbildung: „ReNo-Preis“
Foto: Tobias Vollmer

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

„brauchbare Gewissheit“ (§ 286 ZPO Rn 18) oder „Denkgesetz“ – wie es etwa einst noch „die Erde als Mittelpunkt des Weltalls“ war (§ 559 ZPO Rn 15).

Zweifelsohne ist es Herrn Dr. Dr. Peter Hartmann, langjährigem Richter am Amtsgericht und ausgewiesenem Kenner des Zivilverfahrensrechts, bei alledem trefflich gelungen, einmal mehr einen für die Praxis brauchbaren Mittelweg zwischen möglichst vollständiger und dennoch rascher Information zu finden.

Neben der vollständigen ZPO beinhaltet der vorliegende Kommentar – auch in Auszügen – EGZPO, FamFG, GVG, EGGVG, DiRG, EuGVVO, AVAG, EuRAG, KapMuG und vieles mehr.

Weiterhin gilt also: Der „Baumbach/Lauterbach“ überzeugt Jahr für Jahr neu. Nicht ohne Grund wird er häufig zitiert und bei der praktischen Arbeit geschätzt.

Rechtsanwalt Roland Thalmeir,
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
Band 1: BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft,
Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei, EWIV
4. Auflage 2014, 2121 und LXXVI Seiten,
Verlag C.H.Beck, Euro 159,00,
ISBN 978-3-406-65321-6**

**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
Band 2: Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG,
Publikums-KG, Stille Gesellschaft,
4. Auflage 2014, 2231 und C Seiten;
Verlag C.H.Beck, Euro 159,00,
ISBN 978-3-406-65322-3**

Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts ist ein erstaunliches, gar nicht zu überschätzendes Hilfsmittel für alle Fragen des Gesellschaftsrechts. In sechs Bänden von Lexikon-Format werden alle wesentlichen Rechtsformen des deutschen und des europäischen Rechts erläutert. In den beiden hier besprochenen Bänden der 4. Auflage geht es um die Personengesellschaften.

Band 1 befasst sich im wesentlichen mit der BGB-Gesellschaft und der Offenen Handelsgesellschaft. Das Handbuch erläutert umfassend die allgemeinen Fragen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts; so findet sich eine vertiefte Erläuterung von Nachfolgelösungen und Nachfolgeklauseln in § 11. Andererseits wird die ganze Vielfalt beim Einsatz dieser Rechtsform in der Praxis erläutert. In § 4 findet sich, im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck, eine Übersicht der typischen Gesellschaften, von der Freiberufler-Sozietät bis zu Familiengesellschaften. Bei diesem Überblick bleibt es aber nicht, in einem eigenen Kapitel über die wirtschaftsrechtliche Praxis werden die verschiedenen typischen Gesellschaften und ihre besonderen Schwierigkeiten eingehend erläutert. Hier findet sich wieder die Freiberufler-Sozietät, aber auch eine umfassende Erläuterung zum Einsatz der GbR bei Kooperationen von Ärzten (§ 25). Mir hat besonders gefallen, dass hier nicht nur die typischen Fälle der Gemeinschaftspraxis und der Praxisgemeinschaft erörtert werden, sondern auch die Verwendung der GbR als Rechtsform für Medizinische Versorgungszentren nach dem Sozialgesetzbuch. Zahlreiche andere Einsatzmöglichkeiten der GbR werden gut erklärt, von der Grundstücksgesellschaft bis zum Emissionskonsortium. Umfassend erläutert wird auch die Offene Handelsgesellschaft, hier findet der Leser unter anderem eine sorgfältige Zusammenfassung der Rechtsfolgen beim Tod eines Gesellschafters mit Erläuterungen zum Gesellschaftsrecht, zum Erbrecht und Pflichtteilsrecht

und schließlich zum Steuerrecht, auch zur Grunderwerbsteuer und zur Erbschaftsteuer. Auch die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Variante mit der beschränkten Berufshaftung wird berücksichtigt.

Schon seit der ersten Auflage 1995 enthält Band 1 auch je einen Abschnitt für die Partenreederei und die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung. Dass die Partenreederei überhaupt noch umfassend erläutert wird, erstaunt, weil die HGB-Vorschriften über die Partenreederei im April 2013 aufgehoben wurden und seitdem Neugründungen nicht mehr erlaubt sind. Der Verlag hat diesen Teil des Handbuchs gar nicht mehr überarbeiten lassen, sondern den Abschnitt unverändert aus der Voraufgabe übernommen - er sollte in Zukunft ganz entfallen. Aus der Sicht der Praxis erscheint auch die Aufnahme der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung in den Band 1 zweifelhaft. Denn die EWIV wird im Rahmen des Münchener Handbuchs zusätzlich auch im Band 6 bei den Rechtsformen des europäischen Rechts erläutert. Zwar handelt es sich tatsächlich nach deutschen Begriffen um eine Art der Personengesellschaft, für die nachrangig das Recht der OHG gilt, die EWIV spielt aber in Deutschland eine wirtschaftlich ganz untergeordnete Rolle (in Bayern gibt es offenbar nur gut fünfzig EWIV).

Band 2 behandelt die Kommanditgesellschaft, besonders die GmbH & Co. KG, und die stille Gesellschaft. Hier wird für die Praxis geschrieben, etwa bei der Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten für die Gründung der GmbH & Co. KG (§ 50 II). Die typische GmbH & Co. KG wird eingehend erläutert, aber auch Sonderfälle wie die Ein-Personen-GmbH & Co. KG und die Einheits-GmbH & Co. KG (in § 51). Intensiv wird die Publikums-KG, auch mit der Beteiligung über einen Treuhand-Kommanditisten erörtert und dazu die Haftung von Initiatoren, Gründern und Vermittlern (§§ 69, 70). Auch typische aktuelle Fragen werden beschrieben, etwa das Problem der Haftung der Kommanditisten für die Rückzahlung von Scheingewinnen (§ 30 IV); der wirtschaftliche und steuerliche Hintergrund wird im Zusammenhang mit der Publikums-KG gut erläutert.

Mir gefällt bei diesem Handbuch die Verknüpfung der gesellschaftsrechtlichen und der steuerrechtlichen Erörterung. Für das Steuerrecht gibt es eigene Abschnitte, etwa in den Kapiteln über Eintritt und Austritt, über den Tod des Gesellschafters und zu den Folgen der Auflösung der KG. Intensiv wird auch das Steuerrecht der GmbH & Co. KG besprochen (§§ 56 bis 60). Manchmal überholt dabei das Steuerrecht das Zivilrecht, wenn steuerliche Fragen der KGaA erörtert werden (§ 57 I) während diese Rechtsform sonst in Band 2 nicht behandelt wird. Auch wenn die Praxis im Vordergrund steht, so schließt das nicht aus, dass gelegentlich tiefer geschürft wird, etwa bei der Erörterung der vom BFH früher vertretenen Bilanzbündeltheorie (aber eben angemessen knapp, in nur einem Absatz, § 57 II). Im allgemeinen ist der Text gut und flott geschrieben, mit nur ganz vereinzelt Schachtelsätzen, etwa bei der gewerblichen Prägung der GmbH & Co. KG (§ 1 Rz 22).

In beiden Bänden findet sich, etwas versteckt ganz am Ende des Buches, ein Abschnitt über die Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, einmal bei GbR und OHG, zum anderen bei KG und stiller Gesellschaft. Man kann diesen Abschnitt durchaus über die Inhaltsübersicht finden, als Benutzer wäre man aber dankbar für eine bessere Verknüpfung durch Querverweise, etwa bei den Erörterungen über die Beteiligung von Minderjährigen an der GbR (Band 1, § 5); ebenso, wenn bei der OHG oder GmbH & Co. KG die fehlerhafte Gesellschaft angesprochen wird (Band 1, § 47 und Band 2, § 50).

Insgesamt ist das ein sehr erfreuliches und praktisch ausgesprochen brauchbares Werk, auch für den Anwalt, der sich nicht ständig mit dem Gesellschaftsrecht beschäftigt. Der Preis von je € 159 ist nicht niedrig, diese beiden Bände sind es aber wert.

Rechtsanwalt Matthias Zillich Dr. iur. Dipl.-Kfm.
Fachanwalt für Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, München

Paul Klee & Wassily Kandinsky Nachbarn, Freunde, Konkurrenten



Paul Klee und Wassily Kandinsky in ihrem Garten in Dessau, um 1927
Foto: Nina Kandinsky
Bibliothèque Kandinsky, Centre Georges Pompidou, Paris

Samstag, 05.12.2015 um 16.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 08.12.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

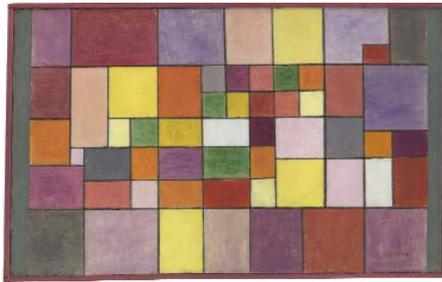
Paul Klee (1879-1940) und Wassily Kandinsky (1866-1944) – die beiden Namen werden heute geradezu als Synonym für die Klassische Moderne gebraucht. Mit ihnen verbinden sich so fundamentale Bewegungen der Avantgarde wie „Der Blaue Reiter“ oder das Bauhaus, und sie gelten als Gründungsväter und Schrittmacher der abstrakten Kunst. Zugleich gingen sie als eines der großen Freundespaare in die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts ein.

Klee und Kandinsky waren über beinahe 30 Jahre freundschaftlich, wenngleich nie distanzlos, miteinander verbunden. Sie lernten sich 1911 als Nachbarn in Schwabing kennen und Kandinsky bezog Klee in die Aktivitäten des „Blauen Reiter“ ein. Nach dem Ersten Weltkrieg trafen sich beide 1922 als Lehrer am Bauhaus in Weimar wieder, 1925 siedelten sie mit dem Bauhaus nach Dessau über, wo sie in den neuerrichteten „Meisterhäusern“ von Walter Gropius Tür an Tür wohnten. 1933 wurden sie durch die Ereignisse der Zeitgeschichte getrennt: Kandinsky emigrierte vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Paris, Klee kehrte in seine Schweizer Heimat zurück.

26 |



Paul Klee, Uebermut, 1939, 1251
Öl- und Kleisterfarbe auf Papier auf Jute; originale Rahmenleiste
101 x 130 cm
Zentrum Paul Klee, Bern



Paul Klee, Harmonie der nördlichen Flora, 1927, 144
Ölfarbe auf Grundierung auf Karton auf Sperrholz,
originale Rahmenleiste
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee



Wassily Kandinsky, Im Blau, 1925
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, erworben
1964 aus einer Spende des Westdeutschen Rundfunks
Foto: Walter Klein, Düsseldorf

In ihrem Verhältnis ging es um eine konzentrierte künstlerische Auseinandersetzung, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede und Konkurrenzen enthielt. Beide strebten eine Spiritualisierung der Kunst und die Eigengesetzlichkeit der bildnerischen Mittel an. Zugleich aber waren sich Klees ironischer Realitätsbezug und Kandinskys Idealismus ebenso fremd wie Klees individualistische Wandelbarkeit und Kandinskys Anspruch auf autonome Gesetze der abstrakten Kunst.

Ein Schwerpunkt der Ausstellung wird auf der gemeinsamen Zeit am Bauhaus liegen, wo sich die bildnerischen Mittel von Klee und Kandinsky sehr nah kommen und überraschende Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung zeigen. Die gesamte Schau spannt den Bogen von der Zeit des „Blauen Reiter“ bis zum eindrucksvollen Spätwerk, das für beide Künstler nochmals einen Neubeginn bedeutete. Kandinsky entwickelte in seiner Pariser Zeit 1933 bis 1944 ein Vokabular biomorpher Formen, Klee schuf bis zu seinem Tod 1940 in der Schweiz ein umfangreiches Spätwerk, in dem er sich auf ein zunehmend reduziertes Zeichensystem konzentrierte. (Text: Aus dem Presstext, Lenbachhaus)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- [] **Klee & Kandinsky** mit Dr. Kvech-Hoppe 05.12.2015, 16.45 Uhr für ____ Person/en
- [] **Klee & Kandinsky** mit Jochen Meister ~~08.12.2015, 17.45 Uhr~~ **ausgebucht** für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Painting 2.0: Malerei im Informationszeitalter

Donnerstag, 28.01.2016 um 18.15 Uhr, Museum Sammlung Brandhorst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Im Zuge der massenmedialen Kommerzialisierung unserer Lebenswelt seit den 1960er Jahren geriet das „veraltete“ Medium Malerei zunehmend unter Druck. Wiederholt totgesagt, gelang es der Malerei dennoch, eben jene Mechanismen aufzunehmen, die für ihr Ableben verantwortlich sein sollten: Fotografie, Readymade, Popkultur, Werbung, neue Medien, digitale Technologien. Weit über ihre technische Definition – Öl auf Leinwand – hinaus wurde Malerei zum Austragungsort kultureller Techniken und medialer Konflikte. Eine treibende Kraft dieser Entwicklung war und ist dabei die Kollision von subjektiven Spuren malerischer Expressivität und visuellen Codes des Spektakels. Die Ausstellung versucht die einzelnen Stationen dieser facettenreichen Geschichte der Malerei seit den 1960er Jahren aufzuzeigen und zwar bis in die Gegenwart, in der MalerInnen sich mit sozialen Netzwerken und digitaler Bildzirkulation auseinandersetzen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Isa Genzken (*1948), **Wind II (Michael Jackson), 2009**
Kunststofffolie, Farbdruck auf Papier, Spiegelfolie, Sprühfarbe, Plexiglas, Klebeband und Metall, 174 x 230 cm



Gretchen mag's mondän – Damenmode der 1930er-Jahre

Samstag, 20.02.2016 um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Damenmode der Dreißigerjahre war international gesehen eine Bekleidungsline, in der Glamour und Mondänität mit Sportlichkeit und Lässigkeit einhergingen. Auch das Klischee vom blonden strammen Uniform-Mädel oder der biederen Soldaten-Mutter kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen im Dritten Reich sehr wohl an Schminke, Mode und Zigaretten interessiert waren. Die moderne Frau, an der die Jahre der Neuen Sachlichkeit nicht spurlos vorüber gegangen waren, ließ sich nicht dem Ideal der deutsch-tümelnden Propagandisten unterwerfen, sondern legte auf modische Eleganz und internationalen Flair großen Wert. Selbst Hitler schätzte elegante Frauen, wie durch seine Verehrung für Magda Goebbels, der Repräsentantin des neuen weiblichen Deutschland, deutlich wurde. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Elegante Tagesmode (Modell von Maggy Rouff), aus der französischen Zeitschrift „Vogue“, 1939
© Münchner Stadtmuseum

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.

- [] **Painting 2.0** mit Dr. Kvech-Hoppe 28.01.2015, 18.15 Uhr für ____ Person/en
- [] **Gretchen mag's mondän** mit Dr. Kvech-Hoppe 20.02.2015, 11.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Stellengesuche von Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung	30
→ Kanzleiübergabe	30

→ zu verkaufen	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Schreibbüros	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Übersetzungsbüros.....	31

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de>.

Anzeigenschluss Mitteilungen Januar/Februar 2016
12. Januar 2016

Stellenangebote an Kollegen

28 |

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zum Ausbau unseres Bereichs **Wirtschaftsrecht** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit erster Berufserfahrung (ca. 3 - 5 Jahre) und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an
RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch
telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

insbesondere für das Öffentliche Recht. Hier bearbeiten wir komplexe Mandate vornehmlich im Planungs- und Baurecht auf Großkanzleineiveau zu Arbeitsbedingungen, die auch noch Raum für Anderes lassen. Wir setzen ein vollbefriedigendes Zweites Staatsexamen und Freude am Anwaltsberuf voraus. Promotion oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Wir wünschen uns eine/-n hochqualifizierte/-n Kollegin/-en, die/der zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München

E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de

Stellengesuche von Kollegen

Promovierte Juristin mit 10jähriger Berufserfahrung als Anwältin und **mit sehr guten italienischen Sprachkenntnissen auch im rechtlichen Bereich** sucht nach längerer Familienpause Mitarbeit in Kanzlei oder Büro, bevorzugt mit Bezug zu Italien. Zuschriften bitte an info@elisamare.de.

Una giurista con un dottorato, con 10 anni di esperienza come avvocato e **con un'ottima conoscenza dell'italiano anche per quanto riguarda i termini giuridici** cerca dopo una lunga pausa dovuta a motivi familiari un lavoro in uno studio legale oppure in ufficio; preferisce una mansione che preveda contatti con l'Italia. Vi prego di contattarmi all'indirizzo info@elisamare.de.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes Eckzimmer mit 2 Fenstern und Blick auf den Akademiegarten zu vermieten, 20,69 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

BÜROGEMEINSCHAFT

In unserer **Bürogemeinschaft** mit derzeit zwei Anwälten werden zum 01.01.2016 zwei schöne Anwaltszimmer mit ca. 21 qm / 14 qm frei. Unsere moderne Kanzlei liegt in der Schönfeldstraße 15a, fast unmittelbar am Englischen Garten und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Ein Sekretariatsarbeitsplatz im großzügigen Sekretariat kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Zur Nutzung von Synergieeffekten suchen wir **zum 01.01.2016 ein oder zwei** weitere nette **Kollegen** für unsere Bürogemeinschaft.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail unter: kanzlei@ra-foertsch.de.

Repräsentative Altbau-Büroräume in München/Ludwigsvorstadt Nähe Theresienwiese

Zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, derzeit bestehend aus 3 Anwälten, **bietet mehrere Büroräume** zur Untermiete ab sofort oder später. Es stehen folgende Räume zur Verfügung: 1 großes helles Eckzimmer, ca. 22 qm; 1 Zimmer ca. 15 qm sowie 1 Zimmer ca. 14 qm. **Fotos unter:** www.rae-muc.de/Pettenkofer/Pettenkofer_Bilder.pdf.

Die beiden kleinen Zimmer sind durch eine Durchgangstüre miteinander verbunden. Es können, je nach Bedarf, maximal 2 der 3 Zimmer angemietet werden. Eines der Zimmer könnte auch gemeinschaftlich als Besprechungsraum oder Sekretariatszimmer genutzt werden. Wir legen Wert auf konstruktiven Austausch und eine entspannte Arbeitsatmosphäre. Bei Interesse bitte E-Mail an: krone@rae-muc.de.

Von der Bürogemeinschaft zur Partnerschaft

Immobilienrechtliche Kanzlei in Haidhausen (3 Partner) sucht Kollegen mit einschlägigen Rechtskenntnissen. Übernahme von Mandaten erwünscht. RA Riebe, Tel. 089 4587640.

„KANZLEI ALL INCLUSIVE“: Anwaltszimmer, gemeinsamer Besprechungsraum, gemeinsamer Archivraum, ra-micro Lizenz für einen Arbeitsplatz, bei Bedarf Mitbenutzung Sekretariat (Telefonannahme sowie ca. 2,5 Stunden arbeitstäglich Aktenbearbeitung, Post, Diktatschreiben etc.) oder Einrichtung eines eigenen Sekretariatsarbeitsplatzes, Mitbenutzung von Geräten und Einrichtungen, TG-Platz, ruhiges Arbeiten (ein Kollege) in schöner Gegend (nahe Schloss Nymphenburg), Preis VB nach Bedarf, Anfragen unter mobil@anwaltantwort.de.

eqz rechtsanwälte

Büro (2–3 Zi.) sucht Sie (RA/in/StB/in)

Ich, ein Büro mit 2–3 unmöblierten RA-Zimmern (18–24 qm) in wirtschaftsrechtlich tätiger Kanzlei am Bavariaring 16, bin auf der Suche nach Ihnen: Rechtsanwältinnen oder SteuerberaterInnen, die sich einen Arbeitsalltag zunächst in Bürogemeinschaft mit sieben Rechtsanwältinnen (Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Mietrecht) vorstellen können. Zu meinen Stärken zählt meine Infrastruktur (IT, RA-Micro, Besprechungsraum, umfangreiche Bibliothek), die Sie selbstverständlich mitbenutzen dürfen, und mein Kanzlei-Personal, das Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung steht. Lust auf ein Treffen? Dann melden Sie sich bei RAe Dr. Simon Eisenmann oder Prof. Dr. Christian Quirling unter Tel. 089 / 45 23 55 70. Nähere Informationen unter www.e-q-z.de.

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB
Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwältinnen. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Direkt am Maximilianeum, Max-Weber-Platz,

werden ab sofort in zivilrechtlich ausgerichteter Bürogemeinschaft zwei wunderschöne Altbau-Büroräume frei, die einzeln oder zusammen gemietet werden können. Die Räume befinden sich unmittelbar an U-Bahn (U 4/5) und Tram (19). Die Räume sind ca. 20 qm groß, davon ein Eckzimmer mit Blick auf das Maximilianeum, mtl. Nettokaltmiete je € 500,00. Im Mietpreis enthalten ist die Mitnutzung eines repräsentativen, großen Besprechungszimmers, der Empfang- und Wartebereich, WCs und eine Teeküche. Eine gemeinsame Sekretariatslösung ist vorstellbar.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail mail@lotter-familienrecht.de oder per Telefon: 089 / 6244780.

Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau – sehr repräsentatives Gebäude – ein bis zwei komplett mit USM Haller ausgestattete Räume in einer Wirtschaftskanzlei als Bürogemeinschaft an.

Die Räume sind ca. 20m² groß.

Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis inbegriffen.

Zur Mitbenutzung steht ggf. ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089 / 21 21 66 0 oder per E-Mail: info@kanzlei-ebp.de wird gebeten.

Vermietung

In repräsentativem Altbau in München, **Innenstadt vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte, familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei **einen Kanzleiraum**.

Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 103 / Dezember 2015.

Anwaltskanzlei

Nähe Stachus (gegenüber der Alten Börse) zwischen Amtsgericht und Landgericht München I bietet Kollegen, die z.B. wegen Kindererziehung oder aus Altersgründen zu Hause arbeiten, die Nutzung des Konferenzraumes zur Besprechung mit Mandanten an. Ggf. auch dauerhafte Anmietung möglich.

Wartebereich, Teeküche und sonstige Infrastruktur inklusive. Auch ein Sekretariatsplatz kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsanwältin Gabriele Kappel

Rechtsanwalt Günter Markthaler

Barer Str. 1 a, 80333 München

Tel: 089/ 260 255 63, Fax 089/ 260 255 64

Etablierte Kanzlei im Münchner Norden (Unterschleißheim) mit derzeit 3 Berufsträgern **bietet** einer/m Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt **zwei Büroräume** (ca. 12 m² und 17 m²) zur Untermiete.

Unser großzügiges Besprechungszimmer, sowie die Küche können gemeinschaftlich genutzt werden. Ein TG-Stellplatz im Haus steht optional zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Kanzlei Jenewein, Kufner & Leuthold

Frau Monika Kufner, Frau Christiane Leuthold

Bezirksstr. 52, 85716 Unterschleißheim

Tel. 089/37488505,

Email: ch.leuthold@jk-rae.de

Email: m.kufner@jk-rae.de

1 Zimmer zu vermieten (20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz

Rechtsanwälte

Eberth, Dr. Wagler, Prossowitsch, Sklebitz und Kollegen

Kaiserstraße 14/II

80801 München

Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder

anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de

Kanzleiübergabe

Zivilrechtskanzlei im Münchner Osten abzugeben

Dauermandate vorhanden. Durchschn. Umsatz d.

letzten Jahre € 230.000,00.

Anfragen unter Chiffre Nr. 102 / Dezember 2015 an den MAV erbeten.

zu verkaufen

Bibliothekenverkauf

mit Schwerpunkt "Erbrecht" wegen Kanzleiabwicklung. Die Bibliothek wurde seit 15 Jahren aufgebaut und beinhaltet über 250 Werke. VB. Bei Interesse - Fotos oder Ansicht!
Tel: 0172 / 82 87 881.

Termins-/Prozessvertretung

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buerlo.bergmann@arcor.de

Schreibbüros

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

| 31

Dienstleistungen

Sprechen Sie Mandant?

Ob Content für Ihre Homepage, Kanzleibroschüre, Presstext oder Blog, als Texter mit anwaltlicher Denke bringe ich Sie erfolgreich ins Gespräch mit Ihren Mandanten.

Für die bessere Außendarstellung Ihrer Kanzlei über alle Kanäle, ob im Netz oder Print - Und Sie sprechen Mandant von Anfang an.

ProJurTexter-Rothenstein. Der Texter für Anwälte.

Jetzt informieren:

www.projurtexter-rothenstein.de
Fon: 0174/9313990

Thomas Rothenstein, Assessor jur
Mail: info@projurtexter-rothenstein.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

hunlingua GbR – Sprachservice Dr. Rita u. István Fejér

öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzer und Dolmetscher (BDÜ)

Büro München: Kronstadter Str. 4, 81677 München
Büro Heimstetten: Veilchenweg 2, 85551 Heimstetten
Tel: 089-904 32 80, **Fax:** 089-903 54 55
E-Mail: sprachservice@hunlingua.de
www.hunlingua.de



DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Mediadaten unter: [http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Januar/Februar 2016
ist der 12. Januar 2016**

**Bitte beachten Sie: Im Januar werden keine Mitteilungen
aufgelegt. Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter [http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)**

RA-MICRO Go Anwaltsworkshops



DictaNet Go Workflow: 09.12. | 18 – 20 Uhr

Die digitale Herausforderung für die Anwaltschaft: 14.12. | 11 – 13 und 15 – 17 Uhr

RA-MICRO iPhone + iPad: 15.12. | 14.01. | 27.01. | 03.02. | 10.02. | 18 – 20 Uhr

WebAkte: 22.01. | 14 – 17 Uhr

Nähere Informationen und weitere Termine auf www.ra-micro-go-store-muenchen.de

**Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Bufferet**

RA-MICRO Go Store

Maximiliansplatz 12b | 80333 München

www.ra-micro-go-store-muenchen.de

Jetzt anmelden!

go-store-muenchen@ra-micro.de

Tel. +49 (0) 89 260 100 80

RA-MICRO

Go STORE
M Ü N C H E N

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Ihre Mandanten möchten ihre Immobilie in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit größerem Immobilienbestand in München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser innerhalb des Mittleren Rings zum Ankauf (auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile). Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m² pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00 - 0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
SüdlicheMünchnerStr.2.8203 I Grünwald Telefon (089) 29 19 00 - 19
Internet www.houben.vg E-Mail ankauf@houben.com

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00 - 50
Internet www.houben.ag E-Mail verwaltung@houben.com

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00 - 88
Internet www.houben-vonthun.de E-Mail marketing@houben.com

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim Telefon (089) 36 10 61 44
Internet www.hwz-projekt.de E-Mail houben@hwz-projekt.de